Landschaftsreglement

2005

Einwohnergemeinde
Grindelwald

A Allgemeines

Artikel 1 **Bedeutung**

Das Landschaftsreglement (LandR), das Baureglement (BauR), der Zonenplan Landschaft, bestehend aus dem vierteiligen "Gesamtplan", den "Teilplänen" 1 bis 7 sowie dem Zonenplan Siedlung, bilden die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

Artikel 2 **Geltungsbereich**

[1] Das Landschaftsreglement - einschliesslich der Anhänge A bis G - regelt die Nutzungen ausserhalb des Perimeters des Zonenplanes Siedlung sowie die Schutzgebiete und Schutzobjekte im ganzen Gemeindegebiet - mit Ausnahme jener, die in Artikel 13 ff BauR enthalten sind.

[2] Der Zonenplan Landschaft - darstellungsmässig im vierteiligen "Gesamtplan" und den "Teilplänen" 1 bis 7 dargestellt - bestimmt die Nutzungen ausserhalb des Zonenplanes Siedlung sowie die Schutzgebiete und -objekte im ganzen Gemeindegebiet - mit Ausnahme jener, die im Zonenplan Siedlung bezeichnet sind.

[3] Die Zone für Langlaufloipen mit den dazugehörenden Vorschriften wird im Zonenplan Landschaft und im Landschaftsreglement für das ganze Gemeindegebiet behandelt.

[4] Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

[5] Der Wirkungsbereich des Zonenplanes Siedlung ist in den beiden Zonenplänen mit dem entsprechenden Perimeter bezeichnet.

B Zonenvorschriften

1 Allgemeines

Artikel 3 **Zonen und Gebietseinteilung**

[1] Der Zonenplan Landschaft legt die Zonen für öffentliche Nutzungen, die Zonen für Skipisten, die Zonen für Langlaufloipen, die Zone mit Planungspflicht, die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sowie die Abbau- und Ablagerungszonen fest.

[2] Er bezeichnet die Landwirtschaftszone, den Wald und das unproduktive Land (übriges Gemeindegebiet).

[3] Besondere Bestimmungen gelten für die Zonen mit Überbauungsordnungen, für Beschneiungsanlagen, für Transportanlagen, für neue anlagengebundene Sport- und Freizeitnutzungen sowie für Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Artikel 4 **Gefahrengebiete**

Für das Bauen in Gefahrengebieten gilt Artikel 62 des Baureglementes.

2 Nutzungszonen

Artikel 5 Landwirtschaftszone

[1] Für das Bauen in der Landwirtschaftszone gilt Artikel 60 des Baureglementes.

[2] Bei Projekten ausserhalb des Zonenplanes Siedlung erfolgt die Abgrenzung zwischen der Landwirtschaftszone und dem unproduktiven Land nach Bedarf.

[3] Es werden jeweils nur die für das Projekt notwendigen Abgrenzungen vorgenommen.

Artikel 6 Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)

[1] Die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) ist für die öffentlichen Bauten und Anlagen bestimmt.

[2] Für ZöN ausserhalb des Wirkungsbereiches des Siedlungsplanes sind die nähere Zweckbestimmung und die Grundzüge ihrer Gestaltung und Überbauung sowie die Empfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) im Anhang A dieses Reglementes festgelegt.

[3] Bereits bestehende, der Zweckbestimmung nicht entsprechende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

Artikel 7 Zone für Skipisten

[1] Es gilt Artikel 55 des Baureglementes.

[2] Die Vorschriften zu den schutzwürdigen oder geschützten Lebensräumen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Zone für Langlaufloipen

[1] Die Zone für Langlaufloipen ist eine Zone für öffentliche Nutzungen im Sinne von Artikel 77 BauG und hat die darin bezeichneten Rechtswirkungen.

[2] Sie dient der Freihaltung der im Zonenplan Landschaft bezeichneten Langlaufloipen.

[3] In diesen Zonen sind keine Bauten, Anlagen und Bepflanzungen erlaubt, welche die Nutzung als Langlaufloipe beeinträchtigen.

[4] Die Zone für Langlaufloipen weist eine Breite von 6.0 m auf. Sie kann von der im Zonenplan Landschaft eingetragenen Linie seitlich um je 5.0 m verschoben werden.

Artikel 9 Beschneiungsanlagen

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 10 Transportanlagen

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 11 **Neue anlagengebundene Sport- und Freizeitnutzungen**

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 12 **Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)**

[1] Für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten die Vorschriften nach Artikel 78 des kantonalen Baugesetzes.

[2] Die nähere Zweckbestimmung dieser Zonen und die Grundzüge ihrer Gestaltung und Überbauung sowie die Empfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 der LSV sind im Anhang B dieses Reglementes festgelegt.

[3] Für Campingplätze gilt im übrigen das Campingreglement der Gemeinde Grindelwald.

Artikel 13 **Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (MA)**

Für Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (MA) gelten der Artikel 63 des Baureglementes sowie die ergänzenden Bestimmungen im Anhang C.

Artikel 14 **Zone mit Planungspflicht (ZPP)**

[1] Das Bauen in der Zone mit Planungspflicht setzt eine Überbauungsordnung voraus. Vorbehalten bleibt Artikel 93 BauG.

[2] Planungszweck, Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze werden im Anhang D aufgeführt.

Artikel 15 **Zone mit Überbauungsordnung**

[1] Zonen mit Überbauungsordnung sind Gebiete, für die beim Inkrafttreten dieses Reglementes eine rechtskräftige Überbauungsordnung besteht.

[2] Es sind dies:

[a] Überbauungsordnung Tschingeley;

[b] Überbauungsordnung "Beschneiungsanlagen Kleine Scheidegg - Arvengarten";

[c] Überbauungsordnung "Beschneiungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet First - Grindelwald".

C Schutzvorschriften

Artikel 16 **Allgemeines**

[1] Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten und in den nachfolgenden Bestimmungen umschriebenen Gebiete und Objekte sind Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne der Artikel 9,10,11 und 86 des BauG.

[2] Schutzzweck und Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind in den nachstehenden Bestimmungen und den Anhängen E bis G umschrieben.

[3] Es wird unterschieden nach:
[a] Schutzgebieten
[b] schützenswerten Naturobjekten;
[c] schützenswerten Kulturobjekten.

[4] Weitere Schutzgebiete und -objekte sind im Zonenplan Siedlung enthalten.

1 Schutzgebiete

Artikel 17 **Kantonale Natur- und Pflanzenschutzgebiete**

Für die kantonalen Natur- und Pflanzenschutzgebiete gelten die Schutzbestimmungen gemäss nachstehenden Regierungsbeschlüssen:

[1] Breitmoos:	RRB Nr. 2865 vom 27. November 1996
[2] Burstblätz:	RRB Nr. 2866 vom 27. November 1996
[3] Fysteren Graben:	RRB Nr. 2867 vom 27. November 1996
[4] Moor bei Älbi Flue:	RRB Nr. 2868 vom 27. November 1996
[5] Hohchräjen:	RRB Nr. 2869 vom 27. November 1996
[6] Feldmoos:	RRB Nr. 2870 vom 27. November 1996
[7] Mettlen:	RRB Nr. 2871 vom 27. November 1996
[8] Pflanzenschutzgebiet First:	RRB Nr. 101 B 29 vom 2. April 1948

Artikel 18 **Auengebiet von nationaler Bedeutung**

[1] In dem im Schutzzonenplan bezeichneten Perimeter gelten die Schutzbestimmungen der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992.

[2] Mit Inkrafttreten der durch den Kanton über- bzw. erarbeiteten Schutzperimeter und -bestimmungen wird Absatz 1 aufgehoben.

Artikel 19 **Quellschutzzonen**

In den Quellschutzzonen gelten der Schutzzonen-Plan mit dazugehörigem Schutzzonen-Reglement.

Artikel 20 Moorlandschaften

[1] Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

[2] Die Landschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen.

[3] Die charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen Bauten und Siedlungsmuster, sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten, zu pflegen und soweit als möglich wiederherzustellen.

[4] In der Moorlandschaft ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen und genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

[5] Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung insbesondere durch die Landwirtschaft ist zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

[6] Es werden folgende Moorlandschaften unterschieden:

[a] Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Bachsee (ML 390)

[b] Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Grosse Scheidegg (ML 391)

[c] Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Grindel

[d] Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Bachläger

[4] Die besonderen Schutzvorschriften zu den Moorlandschaften sind im Anhang E enthalten.

Artikel 21 kantonales Vogelschutzgebiet

Im kantonalen Vogelschutzgebiet gelten die Vorschriften der Verordnung über Bannbezirke und Schutzgebiete vom 5. August 1992.

Artikel 22 Wildruhegebiete

[1] Die Wildruhegebiete bezwecken den Schutz der besonderen Lebensräume der teilweise bedrohten Tierarten vor beeinträchtigenden Eingriffen und Aktivitäten.

[2] Es werden folgende Wildruhegebiete unterschieden:

[a] Itramenwald (kommunale Bedeutung);

[b] Firstweng - Luegenweid (kommunale Bedeutung);

[c] Spilmatten - Reetihorn (kommunale Bedeutung);

[d] Burg - Bira (kommunale Bedeutung);

[e] Oberer und Unterer Grindelwaldgletscher (kommunale Bedeutung);

[f] Itramenberg;

[g] Eidgenössisches Jagdbanngebiet Schwarzhorn[1].

[3] Die genauen Grenzverläufe sind im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

[1] Es gilt die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

[4] Neue Nutzungen und Aktivitäten sowie neue Bauten und Anlagen dürfen den Schutzzielen nicht widersprechen.

[5] Bestehende Nutzungen und Aktivitäten sowie bestehende Bauten und Anlagen dürfen im bisherigen Rahmen weiterbetrieben und erneuert werden. Die dadurch verursachten Störungen sind mit geeigneten Massnahmen soweit als möglich zu vermindern.

[6] Die Betreiber und Betreiberinnen der touristischen Anlagen erstellen zusammen mit der Gemeinde, der kantonalen Wildhut und dem Jagdinspektorat ein Schutzkonzept zur Verminderung der bestehenden Störungen. Dieses ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Artikel 23 **Uferschutzzone Lütschine**

[1] Die Uferschutzzone entlang der Lütschine ist ein geschützter Uferbereich gemäss Artikel 11 des BauG.

[2] Der genaue Grenzverlauf ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

[3] Es sind nur standortgebundene Bauten und Anlagen, welche im öffentlichen Interesse liegen, zugelassen. Im übrigen gilt Artikel 11 BauG.

Artikel 24 **Kulturlandschaft mit Weidhäuser** ~~sistiert~~ siehe Genehmigung 29. Aug. 2005

[1] Die im Zonenplan Landschaft enthaltene „Kulturlandschaft mit Weidhäuser" dient der Bewahrung der Kulturlandschaft in ihrer besonderen Schönheit. Weidhäuser und Landschaft bilden dabei ein Einheit. Die ökologische und ästhetische Qualität ist zu erhalten und zu fördern.

[2] Die land- und waldwirtschaftliche Nutzung im heutigen Umfang ist gestattet. Terrainveränderungen sind nur gestattet, wenn sie zur Aufwertung der Landschaft beitragen.

[3] Für die schützens- und erhaltenswerten Weidhäuser gilt Artikel 38 LandR.

2 Schützenswerte Naturobjekte

Artikel 25 **Einzelbäume**

[1] Bergahorne prägen die Landschaft der Gemeinde Grindelwald in besonderem Mass.

[2] Sie sind in ihrem Bestand zu erhalten.

[3] Sie sind bei Abgang (natürlich oder durch Fällen) in der näheren Umgebung durch einen Bergahorn zu ersetzen. Einer Überalterung der Bestände ist durch die laufende Erneuerung mit jungen Bergahornen vorzubeugen.

Artikel 26 **Hecken und Feldgehölze**

[1] Hecken und Feldgehölze prägen das Landschaftsbild und bilden wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

[2] Hecken und Feldgehölze sind durch übergeordnetes Recht geschützt. Ausnahmebewilligungen werden vom Regierungsstatthalter erteilt.

[3] Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten.

[4] In einem Abstand von mind. 3m ab dem Gehölzrand dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden[2].

Artikel 27 **Flachmoore allgemein**

[1] Flachmoore sind extensiv genutztes Grünland auf feuchten bis nassen Böden. Sie bilden wichtige Lebensräume für besonders schutzwürdige Tiere und Pflanzenbestände.

[2] Sie sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten und zu pflegen.

[3] Es gilt die Flachmoorverordnung des Bundes vom 7. September 1994 und Artikel 22 ff des Naturschutzgesetzes des Kantons Bern.

[4] Um die Flachmoore dürfen im Umkreis von mindestens 5 m weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden.

Artikel 28 **Flachmoore von regionaler und nationaler Bedeutung**

[1] Die Flachmoore von regionaler und nationaler Bedeutung sind im Zonenplan Landschaft entsprechend bezeichnet.

[2] Die Flachmoore von regionaler und nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten.

[3] Sie dürfen weder durch die Veränderung des Wasserhaushaltes, noch durch Düngung, Anwendung von chemischen Hilfsstoffen, Abbrennen, Überschüttung oder das Erstellen von Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

[4] Vorbehalten bleiben die Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern bezüglich Pflege und Unterhalt.

Artikel 29 **Flachmoore von lokaler Bedeutung**

[1] Eingriffe, welche über die bisherige extensive Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 NSchG sowie Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, einer Ausnahmebewilligung durch den Regierungsstatthalter.

[2] Werden durch Eingriffe Flachmoore von lokaler Bedeutung beeinträchtigt, sind die Verursacher oder Verursacherinnen zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.

[3] Der Regierungsstatthalter kann für die Beurteilung der Auswirkung von geplanten Eingriffen einen Fachbericht verlangen.

[2] Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986

Artikel 30 **Trockenstandorte allgemein**

[1] Trockenstandorte sind extensiv genutztes Wies- und Weideland auf trockenem Untergrund. Sie bilden wichtige Lebensräume für besonders schutzwürdige Tiere und Pflanzenbestände.

[2] Sie sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten und zu pflegen.

[3] Es gilt Artikel 22 ff. des Naturschutzgesetzes des Kantons Bern.

[4] Um die Trockenstandorte dürfen im Umkreis von mindestens 5 m weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden.

Artikel 31 **Trockenstandorte von regionaler und nationaler Bedeutung**

[1] Die Trockenstandorte von regionaler und nationaler Bedeutung sind im Zonenplan Landschaft entsprechend bezeichnet.

[2] Die Trockenstandorte von regionaler und nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten.

[3] Sie dürfen weder durch die Veränderung des Wasserhaushaltes, noch durch Düngung, Anwendung von chemischen Hilfsstoffen, Abbrennen, Überschüttung oder das Erstellen von Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

[4] Vorbehalten bleiben die Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern bezüglich Pflege und Unterhalt.

Artikel 32 **Trockenstandorte von lokaler Bedeutung**

[1] Eingriffe, welche über die bisherige extensive Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 NSchG sowie Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, einer Ausnahmebewilligung durch den Regierungsstatthalter.

[2] Werden durch Eingriffe Trockenstandorte von lokaler Bedeutung beeinträchtigt, sind die Verursacher oder Verursacherinnen zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.

[3] Der Regierungsstatthalter kann für die Beurteilung der Auswirkung von geplanten Eingriffen einen Fachbericht verlangen.

Artikel 33 **Stehende und fliessende Gewässer**

[1] Stehende und fliessende Gewässer mit ihren Uferbereichen prägen das Landschaftsbild und bilden wichtige Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

[2] Stehende Gewässer wie Kleinseen und Weiher und fliessende Gewässer wie Bäche sind mit ihren Uferbereichen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geschützt. Eingriffe in die Gewässer und ihre Uferbereiche sind bewilligungspflichtig.

[3] Gewässer dürfen weder eingedolt, kanalisiert noch trockengelegt werden. Ufervegetation wie Schilf, Auenwald oder Ufergehölz sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften dürfen weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

[4] Zur Erhaltung der Uferstabilität und zur Förderung der langsamwachsenden, standortgerechten Bestockung ist bei der Pflege das gezielte Auslichten dem auf den Stock setzen vorzuziehen.

[5] Müssen Ufergehölze zur Pflege auf den Stock gesetzt werden, gelten folgende Bedingungen:

[a] der gleiche Abschnitt darf frühestens wieder nach fünf Jahren auf Stock gesetzt werden;

[b] die auf den Stock gesetzten Abschnitte dürfen maximal 20 m betragen;

[c] bei Ufergehölzen von mehr als 40 m Länge darf höchstens die Hälfte gleichzeitig auf den Stock gesetzt werden.

[6] In einem Abstand von mindestens 3 m ab dem Gewässerrand (Mittelwasserstand) oder dem Ufergehölz dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Ist die unbestockte Uferböschung breiter als 3 m, so gilt das Verbot bis Böschungsoberkante[3].

Artikel 34 Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

[1] Amphibienlaichgebiete sind Lebensräume besonders gefährdeter Tierarten.

[2] Sie sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geschützt.

[3] Die Gebiete sind unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Nutzung ungeschmälert zu erhalten.

[4] Besondere Rücksicht ist auf die Tümpel und Weiher als Laichstandorte Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen weder durch Düngung noch durch Anwendung von chemischen Hilfsstoffen beeinträchtigt werden.

[5] Bestehende Bauten und Anlagen können erhalten und erneuert werden. Für die Erhaltung der Alpwirtschaft notwendige neue Bauten und Anlagen sind gestattet.

[6] Vorbehalten bleiben weitere Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern bezüglich Pflege, Unterhalt und Entschädigung.

Artikel 35 Besondere Waldgesellschaften

[1] Die besonderen Waldgesellschaften enthalten seltene Pflanzengemeinschaften. Sie bilden prägende Elemente der Landschaft von Grindelwald.

[2] Es werden folgende Waldgesellschaften unterschieden:

[a] Ulmen - Ahornwälder;

[b] Alpenrosen - Arvenwälder;

[c] Bergföhrenwälder;

[d] Heidelbeer - Fichtenwälder auf Torfmoos;

[e] Grauerlenwälder.

[4] Die hauptsächlichen Vorkommen der besonderen Waldgesellschaften sind im Uebersichtsplan im Anhang G dargestellt.

[3] Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986

Artikel 36 **Weitere schutzwürdige Lebensräume**

[1] Weitere schutzwürdige Lebensräume wie Trockenmauern, Steinschuttfelder und dergleichen sind Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Sie bilden prägende Elemente der Landschaft von Grindelwald.

[2] Sie sind schutzwürdig nach Massgabe von Artikel 18 Absatz 1[bis] NHG und Artikel 20 NSchG.

[3] Werden durch Eingriffe schutzwürdige Lebensräume beeinträchtigt, sind die Verursacher oder die Verursacherinnen zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.

[4] Die Gemeinde kann für die Beurteilung der Auswirkung von geplanten Eingriffen einen Fachbericht verlangen.

3 Schützenwerte Kulturobjekte

Artikel 37 **Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten**

[1] Die schützens- und erhaltenswerten Bauten im Dauersiedlungsgebiet, welche ausserhalb des Wirkungsbereiches des Zonenplanes Siedlung liegen, sind im Zonenplan Landschaft bezeichnet und im Anhang F dieses Reglementes aufgeführt.

[2] Für die schützens- und erhaltenswerten Bauten gilt Artikel 18 des Baureglementes.

Artikel 38 **Schützenswerte und erhaltenswerte Weidhäuser** sistiert siehe Genehmigung

[1] Die schützens- und erhaltenswerten Weidhäuser im Vorsassgebiet sind im Zonenplan Landschaft bezeichnet und gelten als schützenswert und standortgebundene Bauten gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3 RPG sowie Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV. 29. Aug. 201

[2] Umnutzungen und Ausnahmegesuche nach Artikel 39 Abs. 3 RPV können von den zuständigen Stellen bewilligt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

[a] Bauten und Landschaft sind als Einheit schützenswert (siehe Art. 24 LandR),

[b] der Bau wird für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt und die Umnutzung hat keinen Ersatzbau zur Folge,

[c] die dauernde Erhaltung kann nicht anders als durch eine Umnutzung sichergestellt werden,

[d] der Bau eignet sich für die vorgesehene Nutzung, die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur bleiben im wesentlichen erhalten,

[e] die Umgebung bleibt in der Grundstruktur und Nutzung im wesentlichen der Umgebung angepasst,

[f] er ist höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehende Erschliessung notwendig,

[g] die Infrastrukturkosten werden vom Grundeigentümer getragen,

[h] es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Artikel 39 **Historische Verkehrswege (IVS)**

[1] Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind in Ihrer Zweckbestimmung, Linienführung und Wegsubstanz nach Möglichkeit zu erhalten. Massgebend ist der Beschrieb im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

[2] Bei Massnahmen, welche über den Unterhalt hinausgehen, ist die Fachstelle IVS des Bundes beizuziehen.

Artikel 40 **Historische Kulturgüter**

[1] Die Relikte der Wetterhornbahn und der Marmorbruch sind wichtige Zeugen der Grindelwaldner Natur- und Kulturlandschaft.

[2] Die Relikte der Wetterhornbahn sind ungeschmälert zu erhalten und zu pflegen.

[3] Der Marmorbruch darf durch andere Nutzungen nicht zerstört werden. Der Abbau von Marmor ist zulässig.

D Information

Artikel 41 **Informationskonzept**

[1] Durch eine aktive Informationspolitik fördert die Gemeinde das Verständnis der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere auf gut nutzbaren Flächen der Gemeinde. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist die Voraussetzung für den Reichtum an Natur- und Landschaftswerten von Grindelwald und hat für die Gemeinde hohe Priorität.

[2] Sie koordiniert die verschiedenen Informationsbemühungen innerhalb der Gemeinde.

E Schlussbestimmungen

Artikel 42 **Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Landschaftsreglementes und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach der Strafbestimmung des Baugesetzes (Art. 50 ff BauG) vom Richter geahndet.

Artikel 43 **Inkrafttreten**

Der Zonenplan Landschaft und das Landschaftreglement treten mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald vom 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 3. Februar 2000 bis 31. Januar 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 30. JAN. 2002

Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom

29. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Anhang A: Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) gemäss Artikel 6 LandR

ZöN Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. 2. 3.	Zweckbestimmung der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
ZöN 1	ARA ES III	1. 2.	Abwassereinigungsanlage Bestehend. Neubauten haben sich der bestehenden Überbauung anzupassen. Die Gebäudedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen.
ZöN 2	Schulhaus Burglauenen ES II	1. 2.	Schulanlage Bestehend. Neu- und Erweiterungsbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten.
ZöN 3	Schulhaus Itramen ES II	1. 2.	Schulanlage Zivilschutzanlage (unterirdisch) Bestehend. Neu- und Erweiterungsbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten.
ZöN 4	Gletscherschlucht ES III	1. 2. 3.	Parkplatz Sport- und Freizeitnutzungen (Fussballplatz, Golfübungsanlage und dergleichen) Kulturelle Anlässe Für die Sport- und Freizeitnutzungen sowie die kulturellen Anlässe notwendige Infrastrukturbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten. Sie sind besonders gut ins Landschaftsbild einzupassen. Es ist ein Gestaltungskonzept auszuarbeiten.

Anhang B: Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gemäss Artikel 12 LandR

ZSF Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. 2. 3.	Zweckbestimmung der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
ZSF 1	Camping Weisse Spinne ES II	1. 2. 3.	Camping für Residenzplätze und Touristenplätze Hotel Die Flächen für Residenzplätze ist im Plan 1:2'000 dargestellt. In den übrigen Flächen sind lediglich Touristenplätze erlaubt. Notwendige Betriebseinrichtungen sind wenn möglich in bestehende Bauten zu integrieren. Ist dies nicht möglich, gelten für Bauten und Anlagen die baupolizeilichen Masse der W2. Für Neu- und Erweiterungsbauten im Zusammenhang mit der Hotelnutzung gelten die baupolizeilichen Masse der W2. Im übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde vom 30. Mai 1980. Auf den Flächen für Touristenplätze sind Terrainveränderungen verboten.
ZSF 2	Camping Aspen ES II	1. 2. 3.	Camping für Residenzplätze und Touristenplätze. Hotel Parkplatz Die Flächen für Residenzplätze ist im Plan 1:2'000 dargestellt. In den übrigen Flächen sind lediglich Touristenplätze erlaubt, wobei die Teilfläche B erst benutzt werden darf, wenn die Teilfläche A zu 3/4 belegt ist. Bei notwendigen Infrastrukturbauten für Skilift und Camping gelten die baupolizeilichen Masse der W2. Für Neu- und Erweiterungsbauten im Zusammenhang mit der Hotelnutzung gelten die baupolizeilichen Masse der W2. Für die Parkierung gilt das Parkplatzreglement vom 29. November 1991 sinngemäss. Im übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde vom 30. Mai 1980. Auf den Flächen für Touristenplätze sind Terrainveränderungen verboten.

ZSF Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. 2. 3.	Zweckbestimmung der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
ZSF 3	Aspi	1.	9-Loch Golfanlage sowie Golf-Übungsanlage bestehend aus Driving Range, Pitching-Green, Putting-Green
		2.	Notwendige Betriebseinrichtungen sind wenn möglich in bestehende Bauten zu integrieren. Ist dies nicht möglich, gelten für Bauten und Anlagen die baupolizeilichen Masse der W2. Für die Parkierung gilt das Parkplatzreglement vom 29. November 1991 sinngemäss. Terrainveränderungen und die Anlage von Gestaltungselementen (Sitzgelegenheiten, Bäume, Sträucher, usw.) haben sich in die Landschaft so einzuordnen, dass sich eine gute Gesamtwirkung ergibt. Parkierungsflächen, Sitzplätze und interne Wege sind als versickerungsfähige Beläge auszugestalten.
		3.	Der Übergangsbereich zum Auengebiet hat auf die Anforderungen des Auenschutzes Rücksicht zu nehmen. In diesem Bereich ist auf Dünge- und Pestizideinsatz zu verzichten.

Anhang C: Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (MA) gemäss Artikel 13 LandR

MA Nr.	Bezeichnung	1. 2. 3.	Zweck der Zone Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
MA 1	Gletscherschlucht	1.	Materialentnahme Materiallager Verarbeitung (Kieswerk, Betonwerk)
		2.	Die Gebäude- und Anlagedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen. Auf ihre Einpassung in das Landschaftsbild ist besondere Rücksicht zu nehmen.
MA 2	Wetterlauiwang	1.	Materialentnahme
		2.	Es sind keine Bauten und Anlagen erlaubt.
MA 3	Aspi	1.	Materialentnahme Verarbeitung (Kieswerk)
		2.	Die Gebäude- und Anlagedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen. Auf ihre Einpassung in das Landschaftsbild ist besondere Rücksicht zu nehmen.
		3.	Das Materiallager ist gegenüber der Strasse visuell durch Gehölze abzuschirmen.
MA 4	Gryth	1.	Materialentnahme Materiallager Verarbeitung (Kieswerk, Betonwerk, Belagswerk)
		2.	Die Gebäude- und Anlagedimensionen richten sich nach den technischen Anforderungen. Auf ihre Einpassung in das Landschaftsbild ist besondere Rücksicht zu nehmen.
		3.	Im Übergangsbereich zum Auengebiet ist auf die Anforderungen des Auenschutzes Rücksicht zu nehmen.

Anhang D: Zone mit Planungspflicht gemäss Artikel 14 LandR

ZPP Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe	1. 2. 3. 4.	Planungszweck Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze Verschiedene Bestimmungen
ZPP 1	Hotel Wetterhorn	1.	Erhalt des Hotels Wetterhorn mit teilweiser Umnutzung der vorhandenen Bauten, vergrössern des Parkplatzangebotes und Errichten einer Alpkäserei.
		2.	Zulässig sind touristische und gewerbliche Nutzungen, die mit der bestehenden Anlage in Zusammenhang stehen und deren Bestand unterstützen. Im übrigen sind dem Planungszweck entsprechend Vorschriften für Bauten des Gastgewerbes gemäss Artikel 42 und 65 (W*) BauR anzuwenden.
		3.	Neue Bauten und Anlagen sowie Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen haben auf das erhaltenswerte Hotel Wetterhorn, die topografisch-naturräumlichen Gegebenheiten und die kulturhistorischen Objekte (historischer Weg / ehemalige Wetterhorn-Seilbahnstation) Rücksicht zu nehmen.
		4.	-

Anhang E: Moorlandschaften gemäss Artikel 20 LandR

1. Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Bachsee (ML 390)

1. Strukturreicher Landschaftsraum, Spezifische Schutzziele

[1] Der strukturreiche Moorlandschaftsraum ist gekennzeichnet durch eine Mosaik von naturnahen Strukturen. Er steht unter dem Schutz der Gemeinde.

[2] Er dient der Bewahrung der Landschaft in ihrer besonderen Schönheit und dem Schutz und der Erhaltung der besonderen natürlichen Werte. Die natürliche Dynamik und die natürlichen Kreisläufe, das Werden, Bestehen und Vergehen von Pflanzen- und Tierbeständen sollen möglichst unbeeinflusst ablaufen können, gebietsweise im Einklang mit der traditionellen Alpwirtschaft.

[3] Es sind darin alle Veränderungen untersagt, die dessen Schönheit und Charakter beeinträchtigen.

[4] Die spezifischen Schutzziele für die Moorlandschaft Bachsee sind im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom Januar 2001 verbindlich festgelegt.

2. Grenzverlauf

Der genaue Grenzverlauf gemäss Artikel 3 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

3. Bauten und Anlagen allgemein

[1] Für Bauten und Anlagen gilt Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d der Moorlandschaftsverordnung[1].

[1] Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966:

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.
Unter Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:
a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Artikel 5 Absatz 2 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996:
Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:
a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG, die sich innerhalb der Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen;
e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen;
f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der

[2] Bei Bauten und Anlagen ist auf die Gestaltung, die Materialwahl und die Einpassung in die Landschaft besonderer Wert zu legen.

4. Bauten und Anlagen für die Wasserkraftnutzung

[1] Die bestehenden Bauten und Anlagen zur Wasserkraftnutzung können unterhalten, erneuert und ausgebaut werden.

[2] Die bestehenden Speicherseen dürfen vergrössert werden, wenn keine Biotope und keine schützenswerten Elemente der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung betroffen sind und dadurch die Qualität des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

5. Terrainveränderungen, Materialentnahmen und Deponien

[1] Materialentnahmen und Deponien sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Materialentnahmen aus Schuttfeldern für Arbeiten innerhalb der Moorlandschaft. Die Entnahmestelle und -menge ist im Einzelfall in einem Bewilligungsverfahren festzulegen.

[2] Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie

[a] der Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,

[b] dem Schutz oder der Wiederherstellung von Biotopen oder Teilen der Moorlandschaft dienen,

[c] oder im Zusammenhang mit den bestehenden Speicherseen stehen,

[d] oder zur Behebung von Gefahrenstellen an bestehenden Skipisten dienen,

[e] oder dem Wegbau dienen.

6. Wegnetz

[1] Das bestehende Wegnetz darf unterhalten und betrieben werden.

[2] Für Aus- und Neubauten gilt:

[a] sie dürfen Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,

[b] Land- und Waldwirtschaftswege benötigen ein Erschliessungskonzept für die Moorlandschaft;

[c] Wanderwege müssen im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 entsprechend bezeichnet sein.

Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV.

7. Wintersportnutzung

[1] Die im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 bezeichneten Winterwander- und Schlittelwege dürfen unterhalten und betrieben werden.

[2] Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Skipisten und Langlaufloipen dürfen unterhalten und betrieben werden.

[3] Veränderungen am Skipisten- oder Langlaufloipennetz dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie der Aufwertung der für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen dienen (Biotopschutz, Verminderung der Geländeeingriffe usw.) und auf einer Gesamtplanung in der Moorlandschaft basieren.

8. Land- und waldwirtschaftliche Nutzung

[1] Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht.

[2] Die waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht. Einzelheiten regeln die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Regionalen Waldpläne.

9. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

[1] Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt von Biotopen nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG, welche im Zonenplan Landschaft nicht dargestellt sind, sind zusammen mit den Entschädigungen vertraglich zu regeln. Gleichzeitig sind die weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Nutzung der land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen, zu bestimmen.

[2] Nutzungen und Aktivitäten, neue Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt der Moorlandschaft haben auf die gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

10. Information

Durch eine geeignete Information weist die Gemeinde die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste auf die Besonderheiten der Moorlandschaft mit ihren natur- und kulturräumlichen Elementen und Strukturen hin. Falls nötig legt sie Verhaltensregeln fest.

2. Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Grosse Scheidegg (ML 391)

1. Strukturreicher Landschaftsraum, Spezifische Schutzziele

[1] Der strukturreiche Moorlandschaftsraum ist gekennzeichnet durch eine Mosaik von naturnahen Strukturen. Er steht unter dem Schutz der Gemeinde.

[2] Er dient der Bewahrung der Landschaft in ihrer besonderen Schönheit und dem Schutz und der Erhaltung der besonderen natürlichen Werte. Die natürliche Dynamik und die natürlichen Kreisläufe, das Werden, Bestehen und Vergehen von Pflanzen- und Tierbeständen sollen möglichst unbeeinflusst ablaufen können, gebietsweise im Einklang mit der traditionellen Alpwirtschaft.

[3] Es sind darin alle Veränderungen untersagt, die dessen Schönheit und Charakter beeinträchtigen.

[4] Die spezifischen Schutzziele für die Moorlandschaft Grosse Scheidegg sind im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom Januar 2001 verbindlich festgelegt.

2. Grenzverlauf

Der genaue Grenzverlauf gemäss Artikel 3 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

3. Bauten und Anlagen

[1] Für Bauten und Anlagen gilt Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d der Moorlandschaftsverordnung[2].

[2] Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966:

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

Unter Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:
a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
d. die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Artikel 5 Absatz 2 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996:

Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:
a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG, die sich innerhalb der Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen;
e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen;
f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der

[2] Bestehende Bauten und Anlagen können erhalten und erneuert werden. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig.

[3] Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie

[a] sich an die Gruppensiedlung Scheidegg Oberläger oder das Hotel Scheidegg anfügen,

[b] oder bestehende Bauten in der Streusiedlung ersetzen,

[c] oder für die Alpwirtschaft notwendig sind.

[4] Bei Bauten und Anlagen ist auf die Gestaltung, die Materialwahl und die Einpassung in die Landschaft besonderer Wert zu legen.

4. Terrainveränderungen, Materialentnahmen und Deponien

[1] Materialentnahmen und Deponien sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Materialentnahmen aus Schuttfeldern für Arbeiten innerhalb der Moorlandschaft. Die Entnahmestelle und -menge ist im Einzelfall in einem Bewilligungsverfahren festzulegen.

[2] Terrainveränderungen sind nur zulässig wenn sie

[a] der Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,

[b] dem Schutz oder der Wiederherstellung von Biotopen oder Teilen der Moorlandschaft,

[c] oder dem Strassen- und Wegbau dienen.

5. Strassen- und Wegnetz

[1] Das bestehende Weg- und Strassennetz darf unterhalten und betrieben werden.

[2] Für Aus- und Neubauten gilt:

[a] sie dürfen Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen,

[b] Land- und Waldwirtschaftswege benötigen ein Erschliessungskonzept für die Moorlandschaft;

[c] Wanderwege müssen im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 entsprechend bezeichnet sein.

6. Wintersportnutzung

[1] Die im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 bezeichneten Winterwander- und Schlittelwege dürfen unterhalten und betrieben werden.

[2] Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Skipisten und Langlaufloipen dürfen unterhalten und betrieben werden.

[3] Veränderungen am Skipisten- oder Langlaufloipennetz dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie der Aufwertung der für die Moorlandschaft charakteristischen

Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV.

Elemente und Strukturen dienen (Biotopschutz, Verminderung der Geländeeingriffe usw.) und auf einer Gesamtplanung in der Moorlandschaft basieren.

7. Land- und waldwirtschaftliche Nutzung

[1] Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht.

[2] Die waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht. Einzelheiten regeln die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Regionalen Waldpläne.

8. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

[1] Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt von Biotopen nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG, welche im Zonenplan Landschaft nicht dargestellt sind, sind zusammen mit den Entschädigungen vertraglich zu regeln. Gleichzeitig sind die weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Nutzung der land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen, zu bestimmen.

[2] Nutzungen und Aktivitäten, neue Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt der Moorlandschaft haben auf die gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

9. Information

Durch eine geeignete Information weist die Gemeinde die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste auf die Besonderheiten der Moorlandschaft mit ihren natur- und kulturräumlichen Elementen und Strukturen hin. Falls nötig legt sie Verhaltensregeln fest.

3 Moorlandschaften von kommunaler Bedeutung Grindel und Bachläger

1. Zweck der kommunalen Moorlandschaften

[1] Die Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Grindel bildet den Übergang zwischen dem touristisch intensiv genutzten Firstgebiet und der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Grosse Scheidegg.

[2] Die Moorlandschaft von kommunaler Bedeutung Bachläger bildet den traditionellen Bewirtschaftungsstützpunkt für die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Bachsee.

2. Grenzverlauf

Der genaue Grenzverlauf ist im Zonenplan Landschaft bezeichnet.

3. Bauten und Anlagen

[1] Bestehende Bauten und Anlagen können erhalten und erneuert werden. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig.

[2] Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie
[a] sich an die Gruppensiedlungen Bachläger oder Grindel Oberläger anfügen,
[b] oder bestehende Bauten und Anlagen in der Streusiedlung ersetzen
[c] oder für die Alpwirtschaft notwendig sind.

[3] Folgende touristischen Transportanlagen mit den notwendigen Infrastrukturanlagen sind zulässig:
[a] Bachläger - First;
[b] Howald / Rossboden - Chiemattenhubla;
[c] Howald / Rossboden - oberes Scheideggsbort.

[4] Bei Bauten und Anlagen ist auf die Gestaltung, die Materialwahl und die Einpassung in die Landschaft besonderer Wert zu legen.

4. Terrainveränderungen, Materialentnahmen und Deponien

[1] Materialentnahmen und Deponien sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Materialentnahmen aus Schuttfeldern für Arbeiten innerhalb der kommunalen Moorlandschaften. Die Entnahmestelle und -menge ist im Einzelfall in einem Bewilligungsverfahren festzulegen.

[2] Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie
[a] dem Schutz oder der Wiederherstellung von Biotopen oder Teilen der Moorlandschaften;
[b] dem Wegbau;
[c] oder der Erstellung einer einer touristischen Transportanlage dienen.

5. Wegnetz

[1] Das bestehende Wegnetz darf unterhalten und betrieben werden.

[2] Für Aus- und Neubauten gilt:

[a] Land- und Waldwirtschaftswege benötigen ein Erschliessungskonzept für die jeweilige kommunale Moorlandschaft;

[b] Wanderwege müssen im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 entsprechend bezeichnet sein.

6. Wintersportnutzung

[1] Die im Konzeptplan der Gemeinde Grindelwald vom März 2001 bezeichneten Winterwander- und Schlittelwege dürfen unterhalten und betrieben werden.

[2] Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Skipisten und Langlaufloipen dürfen unterhalten und betrieben werden.

[3] Veränderungen am Skipisten- oder Langlaufloipennetz dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie:

[a] der Aufwertung der für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen dienen (Biotopschutz, Verminderung der Geländeeingriffe usw.);

[b] und auf einer Gesamtplanung in der betreffenden Moorlandschaft basieren.

7. Land- und waldwirtschaftliche Nutzung

[1] Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht.

[2] Die waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern sie den Schutzzielen nicht widerspricht. Einzelheiten regeln die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Regionalen Waldpläne.

8. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

[1] Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt von Biotopen nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG, welche im Zonenplan Landschaft nicht dargestellt sind, sind zusammen mit den Entschädigungen vertraglich zu regeln. Gleichzeitig sind die weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Nutzung der land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen, zu bestimmen.

[2] Nutzungen und Aktivitäten, neue Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz und zum Unterhalt haben auf die gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen.

8. Information

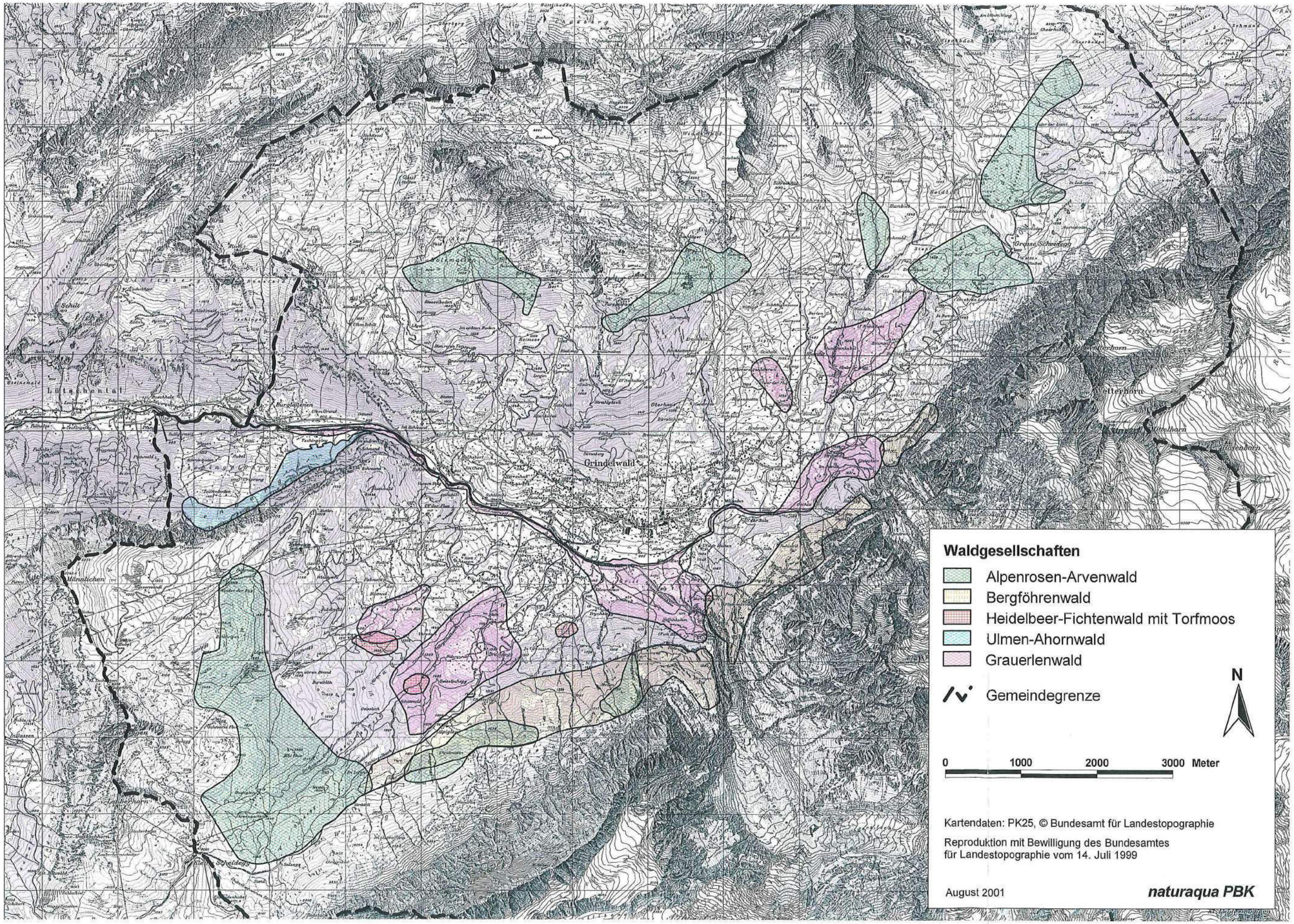
Durch eine geeignete Information weist die Gemeinde die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste auf die Besonderheiten der kommunalen Moorlandschaften mit ihren natur- und kulturräumlichen Elementen und Strukturen hin. Falls nötig legt sie Verhaltensregeln fest.

Anhang F: Liste der schützens- und erhaltenswerte Bauten gemäss Artikel 37 LandR

Listen Nr.	Gebäude Nr.	Parzelle Nr.	Ortsbezeichnung Hausname	Einstufung
			Burglauenen	
59	903	2132	Hübeli	e
60	902 B	1322/2886	Im Loch	e
61	870	3030	Auf dem Grund	e
			Itramen	
62	138	2996	Hofstatt	e
63	134	1953	An der Egg	e
64	187	1180	Im Steinen	e
65	160	2391	Lehn	e
66	164	1641	Lehn	s
			Kreuzweg / Hubel	
67	1363 1363 B	2720	Hubel Ofenhaus	s
			Mühlebach	
53	1841	525	Mühlimatte	s

Anhang G: Besondere Waldgesellschaften gemäss Artikel 35 LandR

Plan 1:50'000


Lütschental
Grindelwald
Männlichen
Eiger
Mettenberg
Schwarzhorn
Schilt
Burglauenen
Tschingel
Tschingelsee
Tschingelgletscher
Tschingelhorn
Tällibodmen
Wyssenhorn
Wyssenfluh
Wyssenwand
Wyssenegg
Wyssenegg-Alp
Wyssenegg-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn
Wyssenegg-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscherhorn-Gletscher
Wyssenegg-Gletscherhorn

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplan Landschaft

Teilplan 1

Genehmigungsexemplar

Massstab 1:2'000 August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald von 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 31. Januar 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom

2 9. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

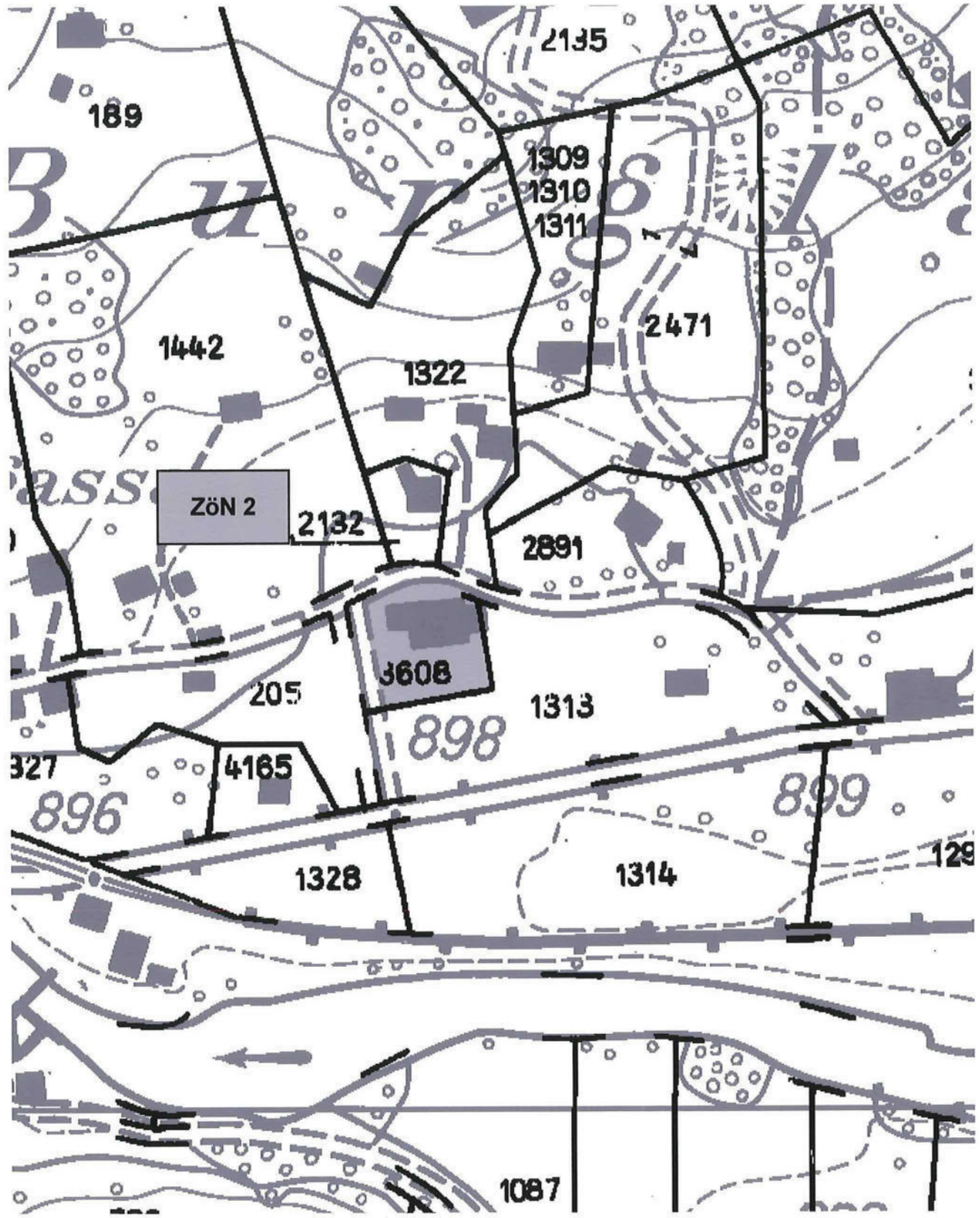
Grindelwald, den 3 0. JAN. 2002

Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Teilplan 1

Massstab 1:2'000 **Ortsplanungsrevision Grindelwald**



Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5, © Vermessungsamt des Kantons Bern

naturaqua PBK
August 2001

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplan Landschaft

Teilplan 2

Genehmigungsexemplar

Massstab 1:2'000 August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald von 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 31. Januar 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

.....

.....

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom

2 9. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 1 0. JULI 2002

Der Gemeindeschreiber

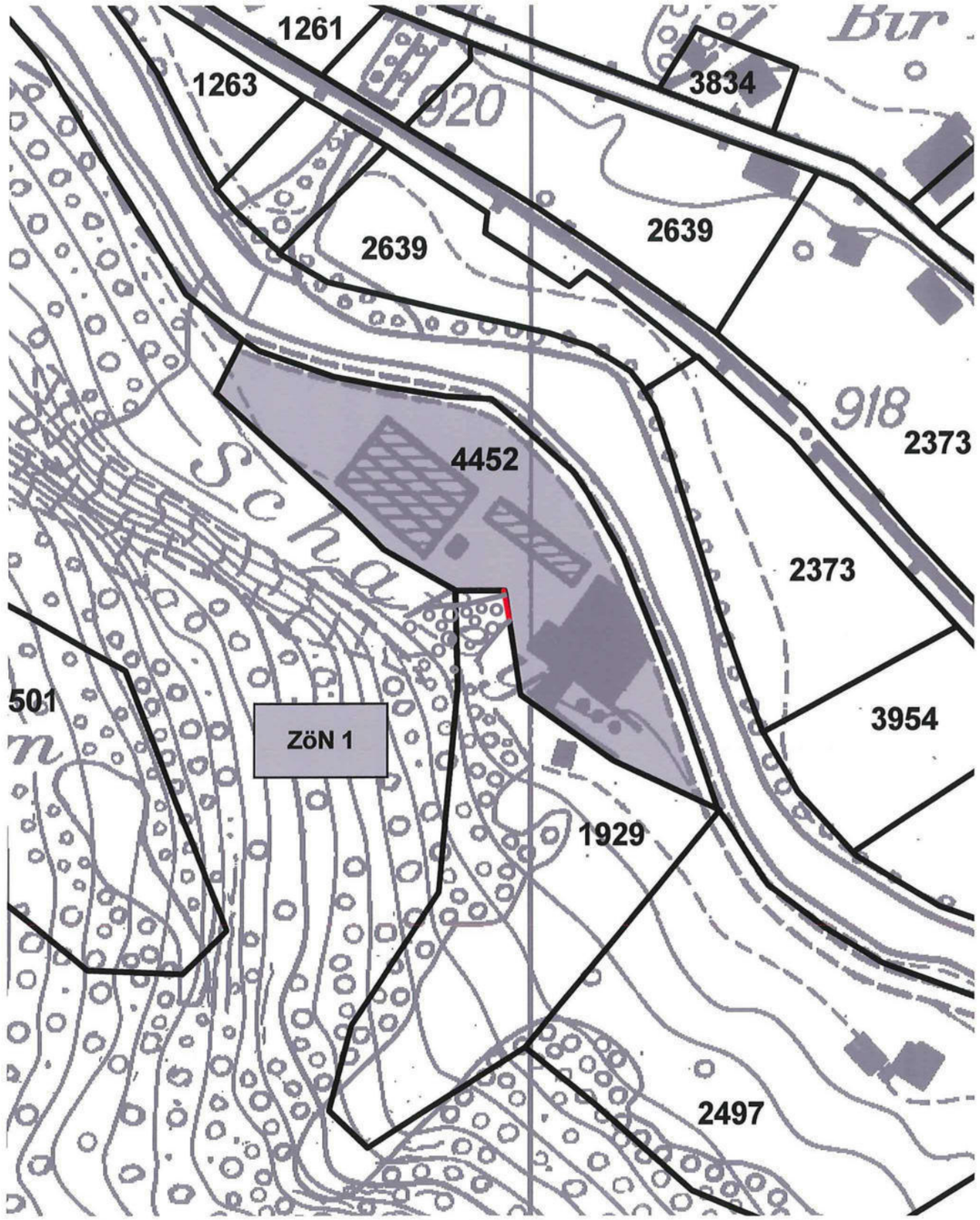
Genehmigt: Bern, 16. Aug. 2002
Amt für Wald des Kantons Bern
Walderhaltung/Forstpolizei

Rudolf v. Fischer

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Teilplan 2

Massstab 1:2'000 **Ortsplanungsrevision Grindelwald**



Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 4.10.1991

Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5, © Vermessungsamt des Kantons Bern

naturaqua PBK
August 2001

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplan Landschaft

Teilplan 3

Genehmigungsexemplar

Massstab 1:2'000 August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald von 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 31. Januar 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom

2 9. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 10. JULI 2002

Der Gemeindeschreiber

Amt für Wald des Kantons Bern / Office des forêts du canton de Berne

Genehmigt: Bern, 16. Aug. 2002
Amt für Wald des Kantons Bern
Walderhaltung/Forstpolizei

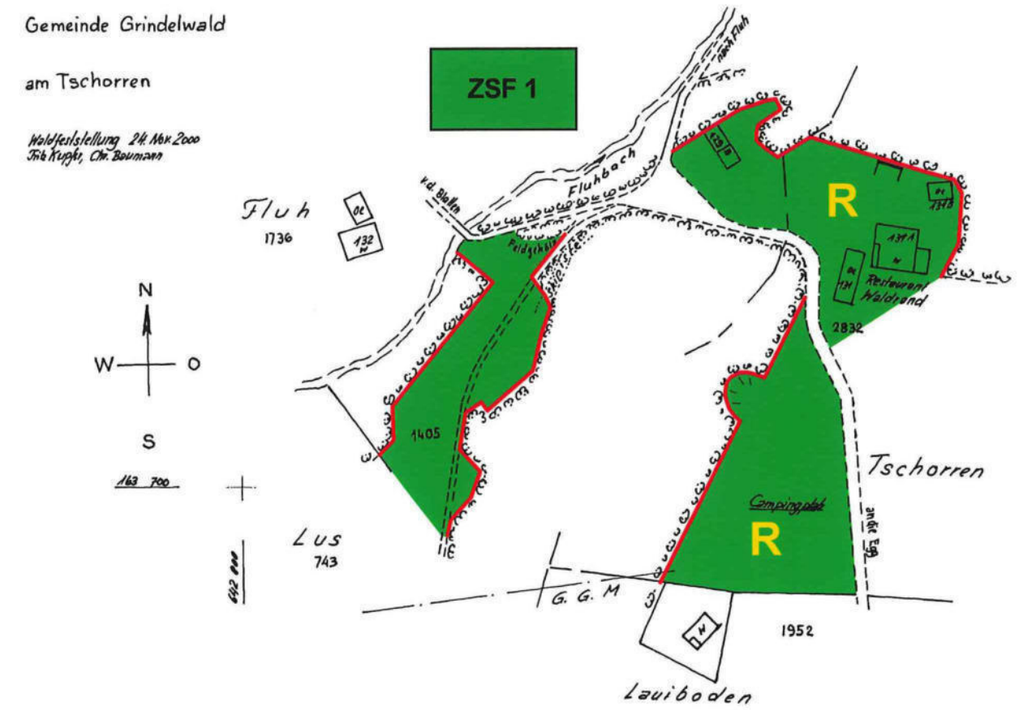
Rudolf v. Fischer

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Teilplan 3

Massstab 1:2'000

Ortsplanungsrevision Grindelwald



Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 4.10.1991

naturaqua PBK
August 2001

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplan Landschaft

Teilplan 4

Genehmigungsexemplar

Massstab 1:2'000 August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald von 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 31. Januar 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom

2 9. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

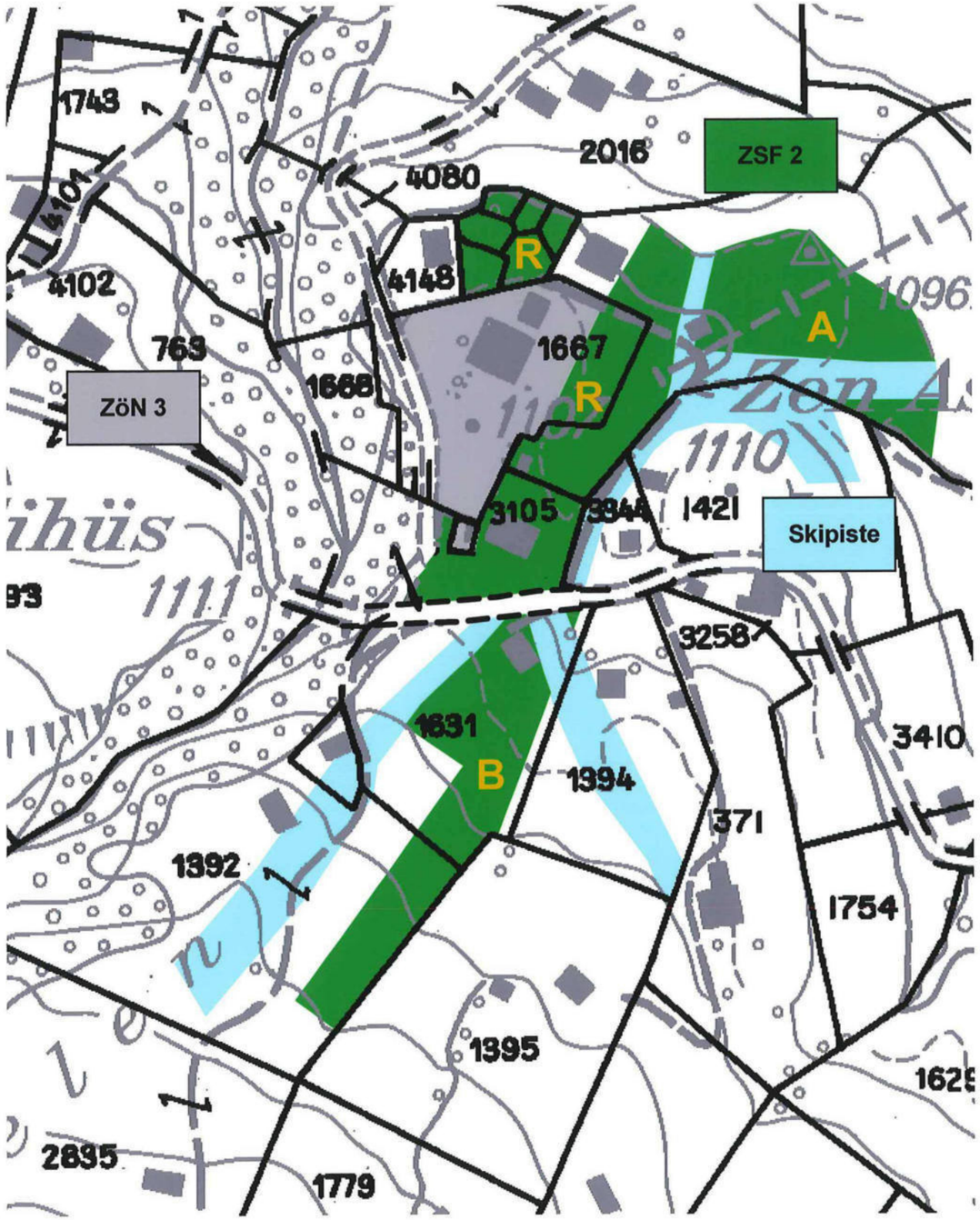
Grindelwald, den 3 0. JAN. 2002

Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Teilplan 4

Massstab 1:2'000 **Ortsplanungsrevision Grindelwald**



Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5, © Vermessungsamt des Kantons Bern

naturaqua PBK
August 2001

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplan Landschaft

Teilplan 6

Genehmigungsexemplar

Massstab 1:1'000 August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald von 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 31. Januar 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom

2 9. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 1 0. JULI 2002

Der Gemeindeschreiber

Amt für Wald des Kantons Bern
Office des forêts du canton de Berne

Genehmigt: Bern, 16. Aug. 2002
Amt für Wald des Kantons Bern
Walderhaltung/Forstpolizei

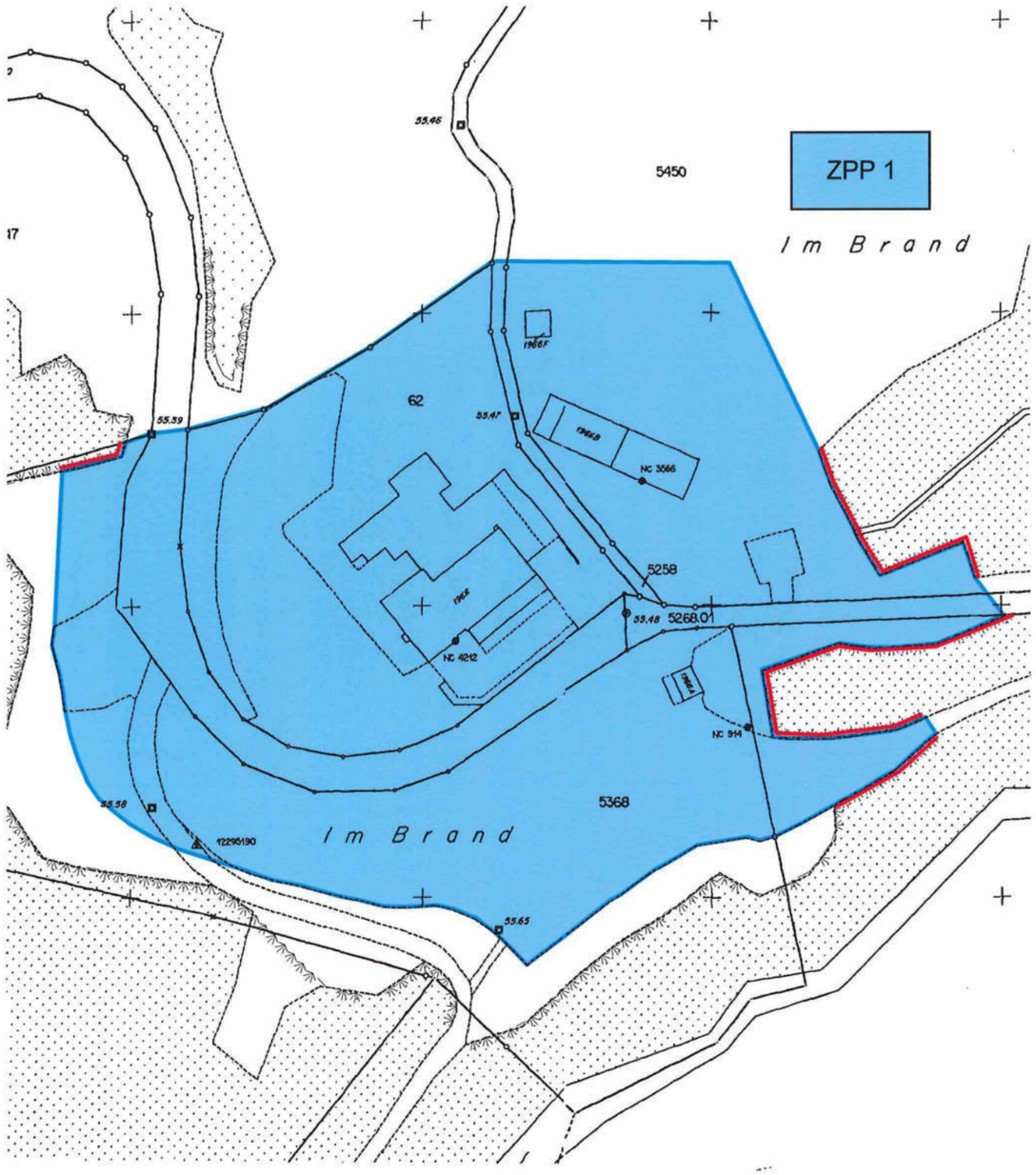
Rudolf v. Fischer

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Teilplan 6

Massstab 1:1'000

Ortsplanungsrevision Grindelwald



Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 4.10.1991

naturaqua PBK
August 2001

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplan Landschaft

Teilplan 7

Genehmigungsexemplar

Massstab 1:2'000 August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999

Publikation im Echo von Grindelwald von 8. Juni 1999

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Juni 1999

Vorprüfung vom 31. Januar 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. April 2001

Öffentliche Auflage vom 12. April 2001 bis 11. Mai 2001

Einspracheverhandlungen am 31. Mai 2001

Rechtsverwahrungen - Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 5

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN

am 8. Juni 2001

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident Sekretär

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom 29. AUG. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

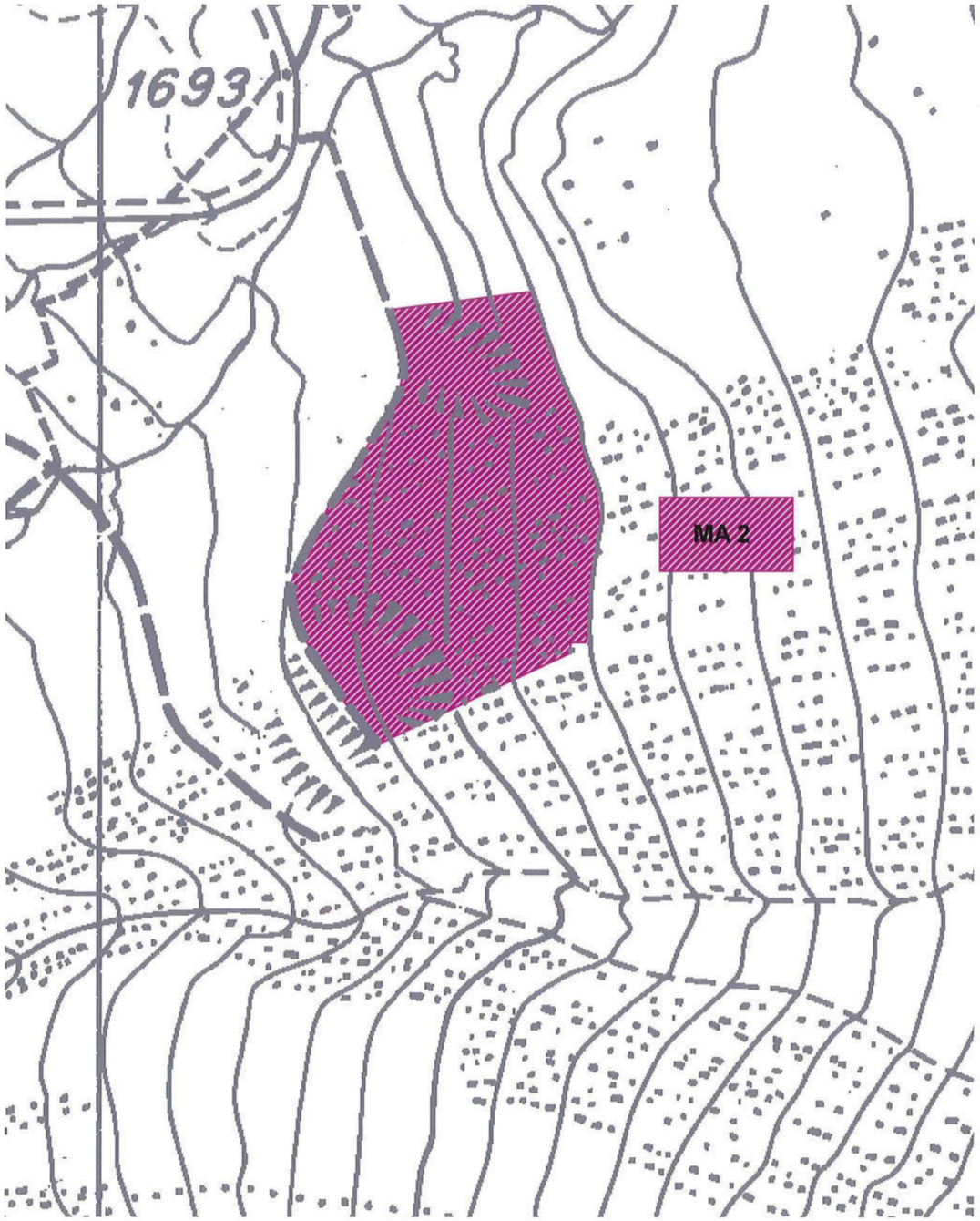
Grindelwald, den 30. JAN. 2002

Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Teilplan 7

Massstab 1:2'000 **Ortsplanungsrevision Grindelwald**



Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5, © Vermessungsamt des Kantons Bern

naturaqua PBK
August 2001

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

EINGEGANGEN
16. MRZ. 2016

Sachbearbeiter: Romano Lanzi
G.-Nr. 150 16 34
Mail: romano.lanzi@jgk.be.ch

15. März 2016

Grindelwald; Änderung Zonenplan Landschaft, Teilplan 8 mit Ergänzung Landschaftsreglement Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Grindelwald am 4. Dezember 2015 beschlossene Änderung des Zonenplans Landschaft, Teilplan 8 und Ergänzung des Landschaftsreglements wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt.**

2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache der Familie Roland Wyss, Grindelwaldstrasse 27, 3816 Burglauenen mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. Oktober 2015 gegenstandslos geworden ist.

3. Die Gemeinde Grindelwald wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.

4. Es werden keine Gebühren erhoben.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

6. Diese Verfügung wird eröffnet

 mit normaler Post

 – der Gemeinde Grindelwald unter Beilage der genehmigten Änderung des Zonenplans Landschaft, Teilplan 8 und Ergänzung des Landschaftsreglements (2 Ex.).

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung des Zonenplans Landschaft, Teilplan 8 und Ergänzung des Landschaftsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- Einsprechende

Kopie per E-Mail:
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- KPL (intern)

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	26. Sept. bis 28. Okt. 2013
Vorprüfung vom	12. August 2014
Publikation Echo von Grindelwald	5. und 12. Sept. 2014 / 20. und 27. März 2015
Publikation im amtl. Anzeiger vom	4. und 11. Sept. 2014 / 19. und 26. März 2015
Öffentliche Auflage	4. Sept. bis 6. Okt. 2014
2. öffentliche Auflage	19. März bis 20. April 2015
Einspracheverhandlungen vom	27. November 2014
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat am	20. Oktober 2015
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am 4. Dezember 2015

Präsident

Christian Anderegg

Sekretär

Herbert Zurbrügg

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, 19. Jan. 2016

Gemeindeschreiber

Herbert Zurbrügg

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

15. März 2016

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung Zonenplan Landschaft Teilplan 8 mit Ergänzung Landschaftsreglement

Teilplan Nr. 8, ZöN 3a P+R Ortweid
1:2000

Die Änderung besteht aus:
- Teilplan Nr. 8, ZöN 3a P+R Ortweid
- Änderung Landschaftsreglement

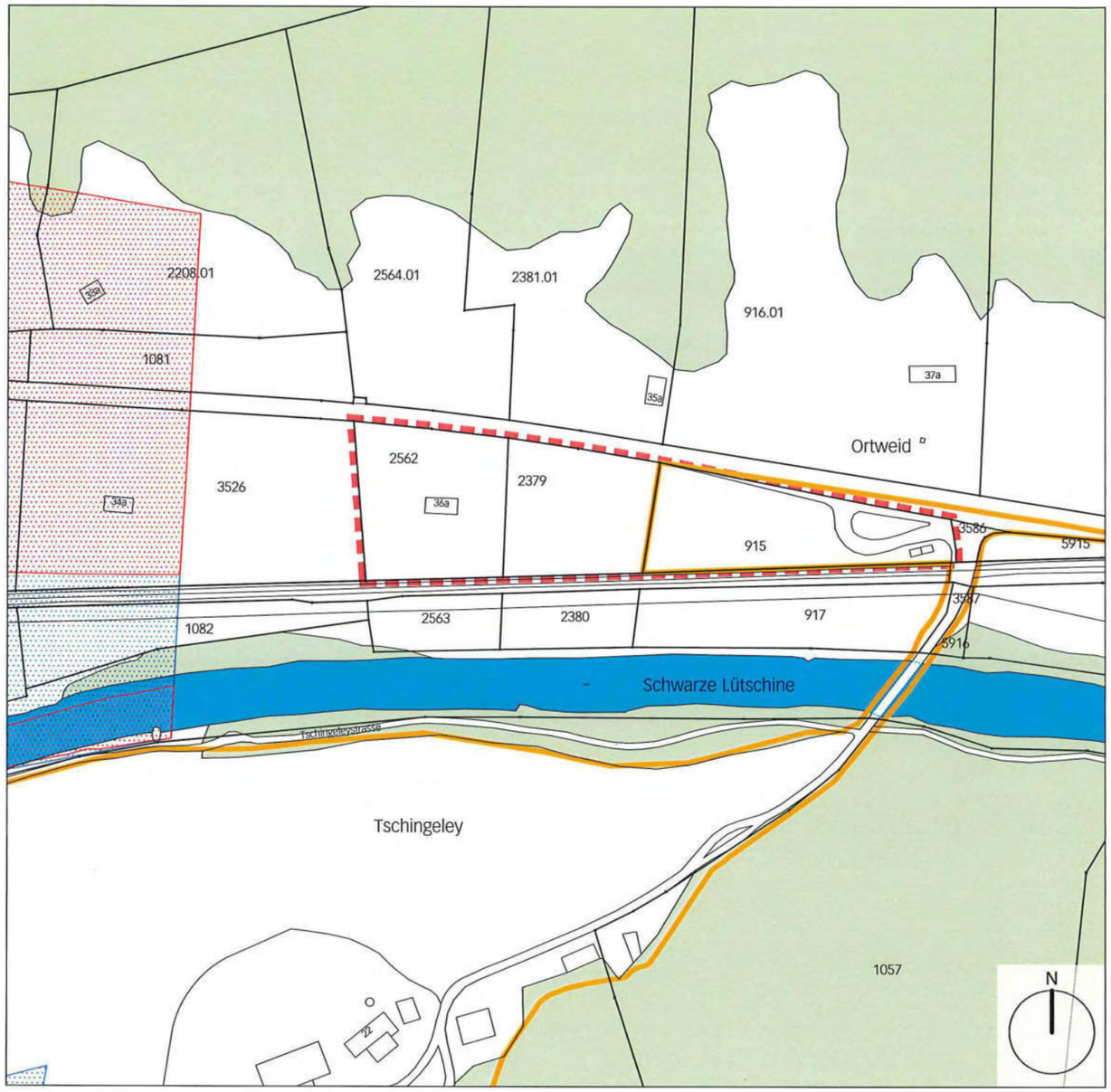
Weitere Unterlagen:
- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Lawinenbeurteilung

Januar 2016

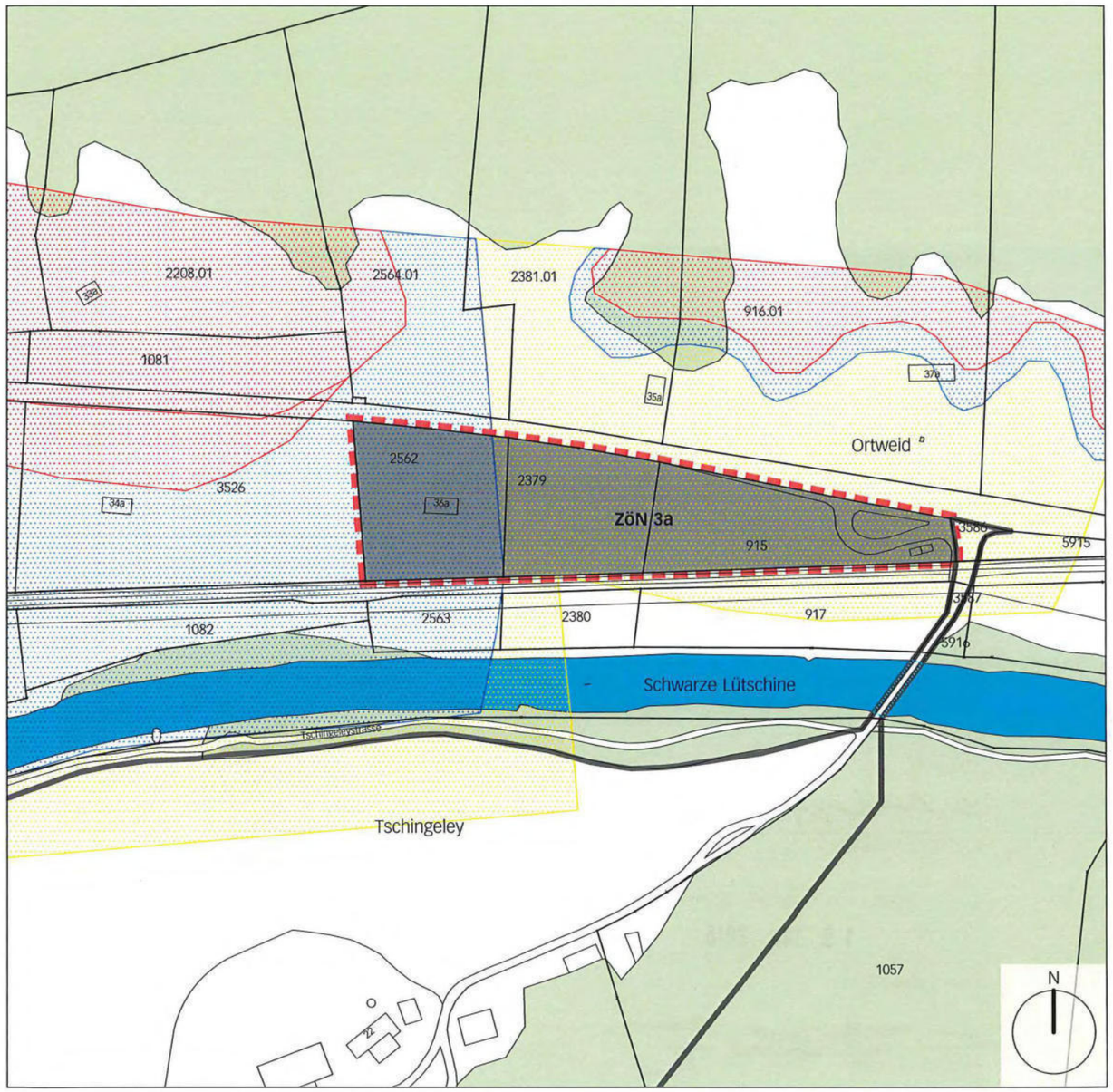
grindelwald/lpä pp ortweid/4/plan/
5402_zpa_160114_ge/ph/dr/cp/fr

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

Perimeter der Zonenplanänderung

Inhalte:

ZöN Zone für öffentliche Nutzungen

LWZ Landwirtschaftszone

Hinweise:

Bauzonen

bestehende UeO Inertstoffdeponie Tschingeley (wird aufgehoben)

geplanter Perimeter UeO Inertstoff-deponie Tschingeley (neu)

übergeordnet

Wald / Feld- und Ufergehölz

Gewässer

Naturgefahren

erhebliche Gefährdung

mittlere Gefährdung

geringe Gefährdung

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung Zonenplan Landschaft Teilplan 8 mit Ergänzung Landschaftsreglement

Änderung Landschaftsreglement

Die Änderung besteht aus:
- Teilplan Nr. 8, ZöN 3a P+R Ortweid
- Änderung Landschaftsreglement

weitere Unterlagen:
- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Lawinengutachten

Januar 2016

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Änderungen des Landschaftsreglements

Anhang A Landschaftsreglement

2. Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) gemäss Art. 54

ZöN Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. Zweckbestimmung 2. Grundzüge der Überbauung und Gestaltung 3. Verschiedene Bestimmungen
ZöN 1-4		*unverändert*
ZöN 3a *(neu)*	Winterparkplätze ES III	1. Hauptnutzung Landwirtschaft, im übrigen temporärer Winterparkplatz 2. Keine Bauten und befestigte Plätze, insgesamt max. 300 Pw-Abstellplätze auf den P&R West und Ost. 3. Die Parkplätze sind auf Holzrosten oder gefrorenem Boden anzulegen und dürfen vom 15. November bis 30. März belegt werden. Die Parkplätze sind zu bewirtschaften. Die Zu- und Wegfahrt für die Gesamte ZöN (P+R West und Ost) erfolgt über den bestehenden Strassenanschluss im Osten.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	26. September – 28. Oktober 2013
Vorprüfung vom	12. August 2014
Publikation im Echo von Grindelwald vom	5. + 12. September 2014 / 20. + 27. März 2015
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	4. + 11. September 2014 / 19. + 26. März 2015
Öffentliche Auflage vom	4. Sept. – 6. Okt. 2014
2. Auflage	19. März – 20. April 2015
Einspracheverhandlungen vom	27. November 2014
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat am	20. Oktober 2015
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom	4. Dezember 2015

Präsident: Christian Anderegg

Sekretär: Herbert Zurbrügg

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, 19. Jan. 2016

Der Gemeindeschreiber
Herbert Zurbrügg

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

15. März 2016

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter: Romano Lanzi
G.-Nr.: 150 17 120
Mail: romano.lanzi@jgk.be.ch

Verfügung

28. Juni 2017

Grindelwald; Änderung Landschaftsreglement ZSF 1 Camping Weisse Spinne Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV Genehmigung gemäss Art. 61 BauG

1. Die vom Gemeinderat von Grindelwald am 9. Mai 2017 beschlossene Änderung Landschaftsreglement ZSF 1 Camping Weisse Spinne wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt.**
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Grindelwald wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV).
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet

 mit normaler Post

 - der Gemeinde Grindelwald unter Beilage der genehmigten Änderung Landschaftsreglement ZSF 1 Camping Weisse Spinne (2 Ex.).

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung Landschaftsreglement ZSF 1 Camping Weisse Spinne sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- KPL (intern)

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Landschaftsreglement; Änderung ZSF 1 «Camping Weisse Spinne»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Landschafts-
reglement

Die Änderung besteht aus:
- Änderung Landschaftsreglement

weitere Unterlagen:
- Kurzbericht

Juni 2017

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Änderungen des Landschaftsreglements

Anhang B Zonen für Sport und Freizeitanlagen (ZSF) gemäss Artikel 12 LandR

ZSF Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. Zweckbestimmung 2. Grundzüge der Überbauung und Gestaltung 3. Verschiedene Bestimmungen
ZSF 1	Camping Weisse Spinne ES II	1. Campingplatz für Touristenplätze Residenzplätze Betriebsleiterwohnung (Erstwohnung), maximal vier Ferienwohnungen (Einliegerwohnungen) im bestehenden Gebäudevolumen und / oder Hotel 2. Die Flächen für Residenzplätze ist im Plan 1: 2'000 dargestellt. In den übrigen Flächen sind lediglich Touristenplätze erlaubt. Notwendige Betriebseinrichtungen sind wenn möglich in bestehende Bauten zu integrieren. Ist dies nicht möglich, gelten für Bauten und Anlagen die baupolizeilichen Masse der W2. Für Neu- und Erweiterungsbauten im Zusammenhang mit der Hotelnutzung gelten die baupolizeilichen Masse der W2. 3. Im Übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde vom 30. Mai 1980. Auf den Flächen für Touristenplätze sind Terrainveränderungen verboten.
ZSF 2	*Camping Aspen* *ES II*	*unverändert*
ZSF 3	*Aspi*	*unverändert*

Genehmigungsvermerke

Publikation Amtsblatt vom	8. März 2017
Publikation im Echo von Grindelwald vom	3. + 10. März 2017
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	2. + 9. März 2017
Öffentliche Auflage vom	2. März – 3. April 2017
Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat am	9. Mai 2017

Präsident

Christian Anderegg

Sekretär

Thomas Dräyer

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, 07. Juni 2017

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

28. Juni 2017

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Verfügung

EINGEGANGEN
13. März 2017

Sachbearbeiter: Romano Lanzi
G.-Nr.: 150 17 31
Mail: romano.lanzi@jgk.be.ch

09. März 2017

Grindelwald; Änderung Zonenplan Landschaft Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement, ZSF 2 Camping Aspen
Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG

1. Die vom Gemeinderat von Grindelwald am 10. Januar 2017 beschlossene Änderung des Zonenplans Landschaft, Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement ZSF 2 Camping Aspen wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt.**
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Grindelwald wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet

 mit normaler Post

 - der Gemeinde Grindelwald unter Beilage der genehmigten Änderung des Zonenplans Landschaft, Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement ZSF 2 Camping Aspen (2 Ex.).

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung des Zonenplans Landschaft, Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement ZSF 2 Camping Aspen sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- KPL (intern)

Genehmigungsvermerke

Publikation im Echo von Grindelwald vom	11. + 18. Nov. 2016
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	10. + 17. Nov. 2016
Öffentliche Auflage vom	10. Nov. – 12. Dez. 2016
Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Januar 2017

Präsident: iV P. Bolli — Christian Anderegg

Sekretär: Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, 24. Jan. 2017

Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

– 9. März 2017

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung Zonenplan Landschaft Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement, ZSF 2 Camping Aspen

Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Ausschnitt Teilplan Nr. 4

Die Änderung besteht aus:
- Ausschnitt Teilplan Nr. 4
- Ergänzung Landschaftsreglement

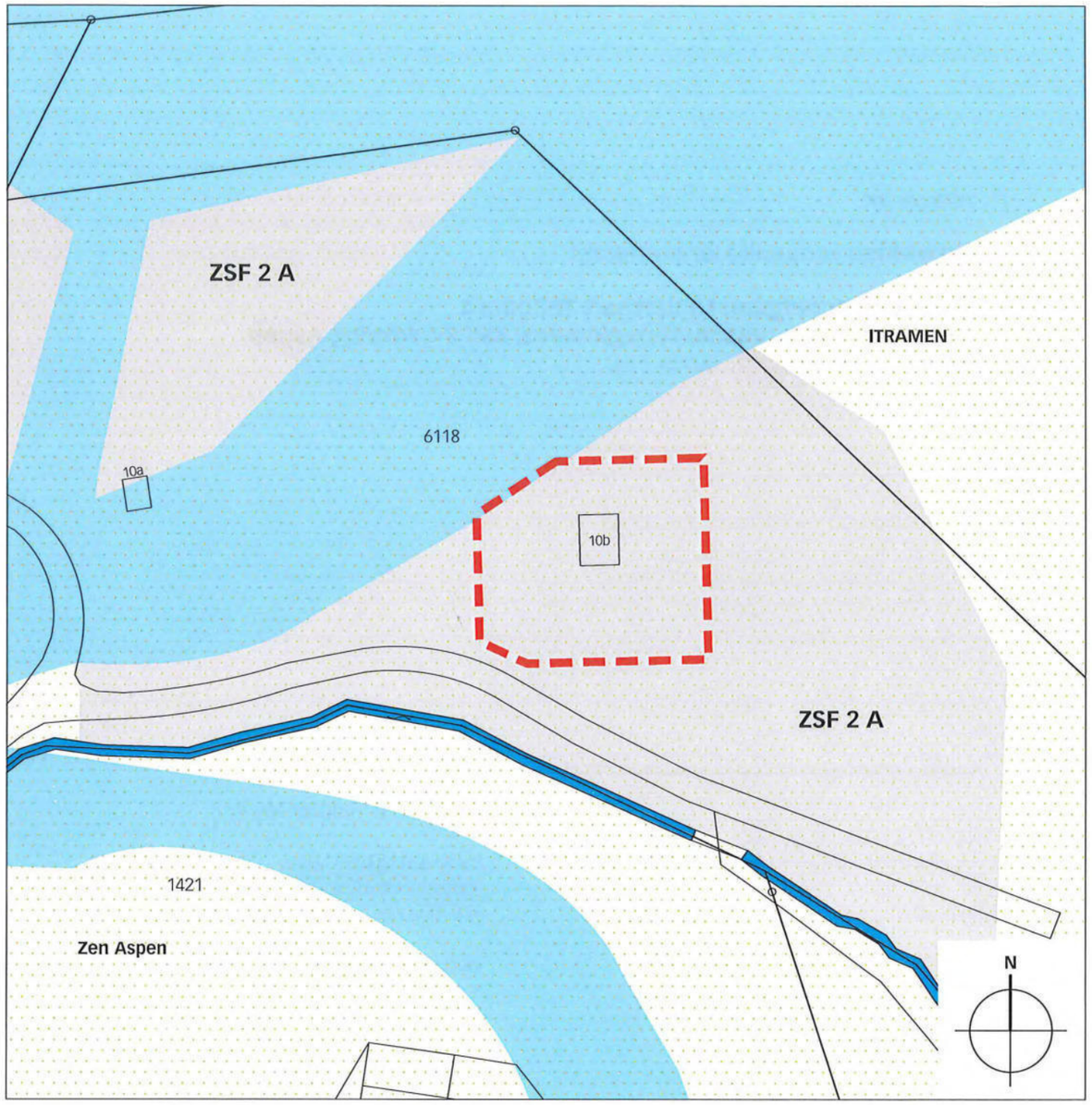
weitere Unterlagen:
- Kurzbericht

Januar 2017

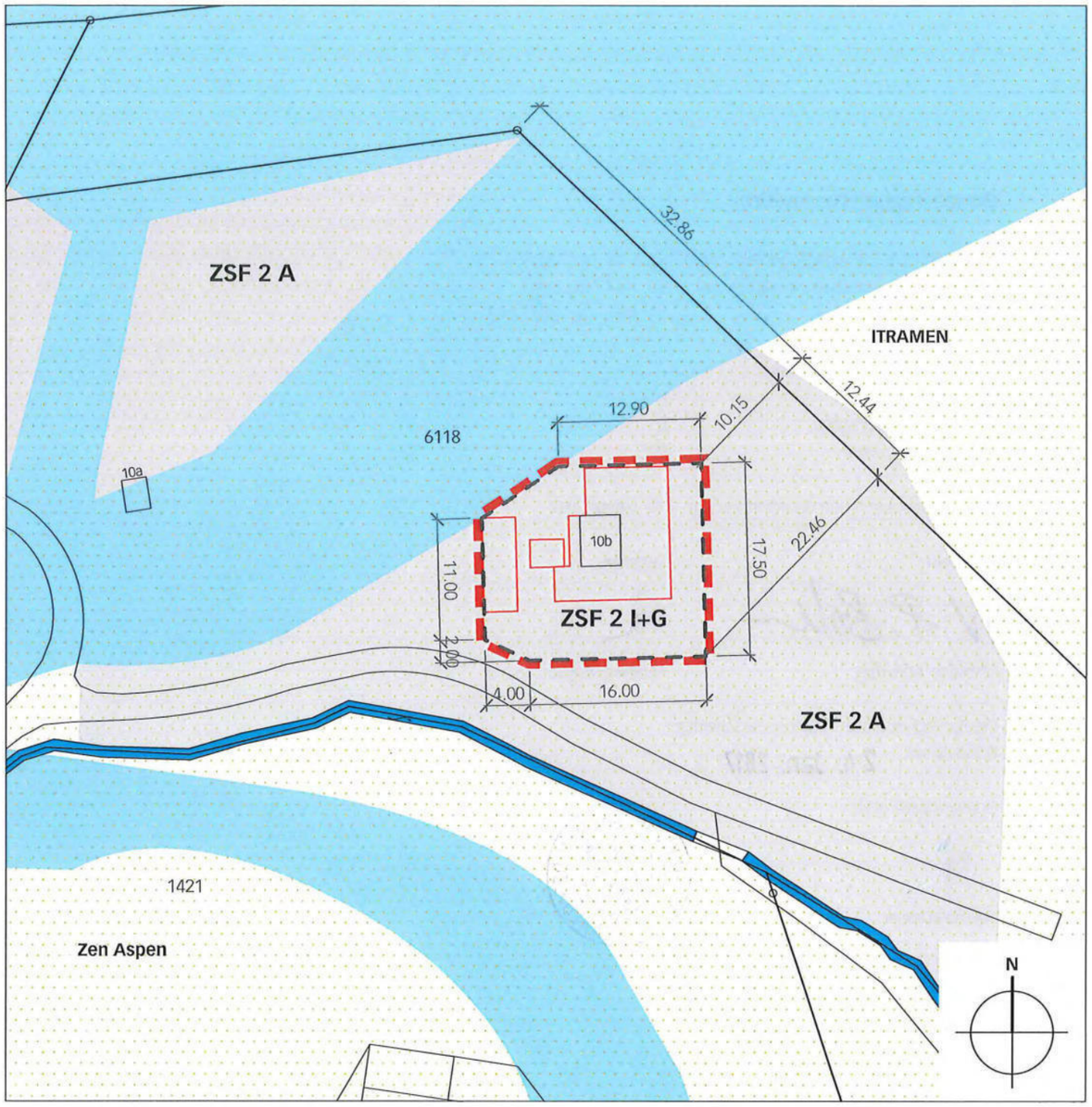
grindelwald/zpä zsf aspen/4/zpä/5797_zpa_170123_ge/dr

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

Perimeter der Zonenplanänderung

Inhalte:

ZSF Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Begrenzung Teilfläche

SKI Zone für Skipisten

Landwirtschaftszone

Hinweise:

Gebäude/Terrasse projektiert

Gewässer, Ödland

geringe Gefährdung

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung Zonenplan Landschaft Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement, ZSF 2 Camping Aspen

Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Landschafts-reglement

Die Änderung besteht aus:
- Ausschnitt Teilplan Nr. 4
- Ergänzung Landschaftsreglement

weitere Unterlagen:
- Kurzbericht

Januar 2017

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Änderungen des Landschaftsreglements

Anhang B Zonen für Sport und Freizeitanlagen (ZSF) gemäss Artikel 12 LandR

ZSF Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. Zweckbestimmung 2. Grundzüge der Überbauung und Gestaltung 3. Verschiedene Bestimmungen
ZSF 1		*unverändert*
ZSF 2	Camping Aspen ES II	1. Camping für Residenzplätze und Touristenplätze mit Infrastruktur und Gastronomie ~~Hotel~~ ~~Parkplatz~~ 2. Die Flächen für Residenzplätze (R) sowie Infrastruktur und Gastronomie (I+G) ~~ist~~ sind im Plan 1:2'000 dargestellt. In den übrigen Flächen (A und B) sind lediglich Touristenplätze erlaubt, wobei die Teilfläche B erst benutzt werden darf, wenn die Teilfläche A zu ¾ belegt ist. Bei ~~notwendigen~~ betriebszugehörigen Infrastrukturbauten für Skilift, ~~und~~ Camping und Gastronomie gelten die baupolizeilichen Masse der W2. 3. Für die Parkierung gilt das Parkplatzreglement vom 29. November 1991 sinngemäss. Im Übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde vom 30. Mai 1980. Auf den Flächen für Touristenplätze sind Terrainveränderungen verboten.
ZSF 3		*unverändert*

Genehmigungsvermerke

Publikation im Echo von Grindelwald vom	11. + 18. Nov. 2016
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	10. + 17. Nov. 2016
Öffentliche Auflage vom	10. Nov. – 12. Dez. 2016
Einspracheverhandlungen vom	–
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Januar 2017

Präsident

i/V P. Bohlen

Christian Anderegg

Sekretär

Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, 24. Jan. 2017

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

S. Gfeller

– 9. März 2017

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung Zonenplan Landschaft Teilplan 4 mit Ergänzung Landschaftsreglement, ZSF 2 Camping Aspen

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV



Kurzbericht

Die Änderung besteht aus:
- Ausschnitt Teilplan Nr. 4
- Ergänzung Landschaftsreglement

weitere Unterlagen:
- Kurzbericht

Januar 2017

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Impressum

Auftraggeber:
Einwohnergemeinde Grindelwald
Spillstattstrasse 2, Postfach 104
3818 Grindelwald

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Abbildung Titelseite: Luftbild (swisstopo)

Grindelwald/ZPÄ ZSF Aspen 05797/4_Resultate/Kurzbericht/5797_KB_170123_GE/dm

Inhalt

1. Problemstellung **5**

2. Gegenstand der Änderung **6**
2.1 Änderung Teilplan Nr. 4 6
2.2 Ergänzung Landschaftsreglement 6

3. Auswirkungen **6**
3.1 Orts- und Landschaftsbild 6
3.2 Verkehrsaufkommen 7

4. Vorgehen **7**
4.1 Zuständigkeit und Termine 7
4.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen 7

Anhang Zonenplan Landschaft, Teilplan 4 **8**

1. Problemstellung

Kurt Studer reichte im März 2016 ein Baugesuch bei der Gemeinde Grindelwald ein. Dieses sprengt aus Sicht des Regierungsstatthalteramtes mit der beantragten gastgewerblichen Nutzung den bewilligungsfähigen Rahmen.

Die Zone für Sport und Freizeitanlagen «Camping Aspen» ist in Residenz- und Touristenplätze aufgeteilt. Innerhalb der Zone «A» sind lediglich betriebsnotwendige Infrastrukturbauten für Skilift und Camping zugelassen. Möglich sind demnach Infrastrukturen wie Toiletten, Waschgelegenheiten, allenfalls ein Kiosk und maximal sechs Stellplätze sowie die baubewilligungsfreie Skibar für maximal sechs Monate, nicht aber das geplante Bistro und die ganzjährige gastgewerbliche Nutzung der Terrasse.

Die Container inklusive Terrasse bestehen seit mehr als 15 Jahren am heutigen Standort und die Skibar wird bereits seit längerer Zeit betrieben. Den 50 bis 80 Campinggästen fehlt gemäss Betreibern des Campings das Angebot für Einkäufe von Lebensmittel.

Damit die gastgewerbliche Nutzung bewilligungsfähig wird, müssen die Nutzungsbestimmungen der ZSF 2 «Camping Aspen» durch die Gemeinde Grindelwald angepasst und ein entsprechender Bereich im Zonenplan Landschaft definiert werden.

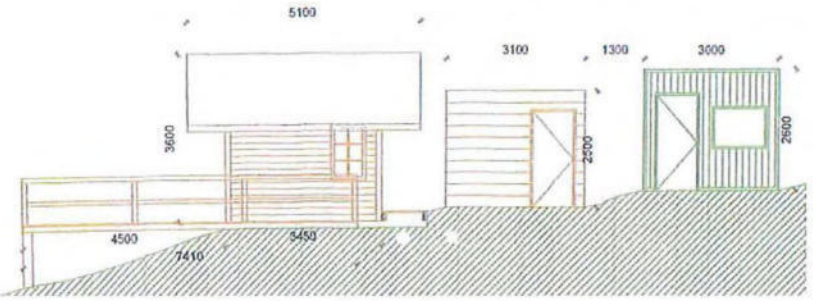


Abb. 1 Westfassade Projekt (Quelle: Studer Kurt)



Abb. 2 Westansicht

2. Gegenstand der Änderung

2.1 Änderung Teilplan Nr. 4

Der Zonenplan Landschaft, Teilplan Nr. 4 wir mit einer Teilfläche Infrastruktur und Gastronomie (I+G) innerhalb der ZSF 2 A ergänzt.

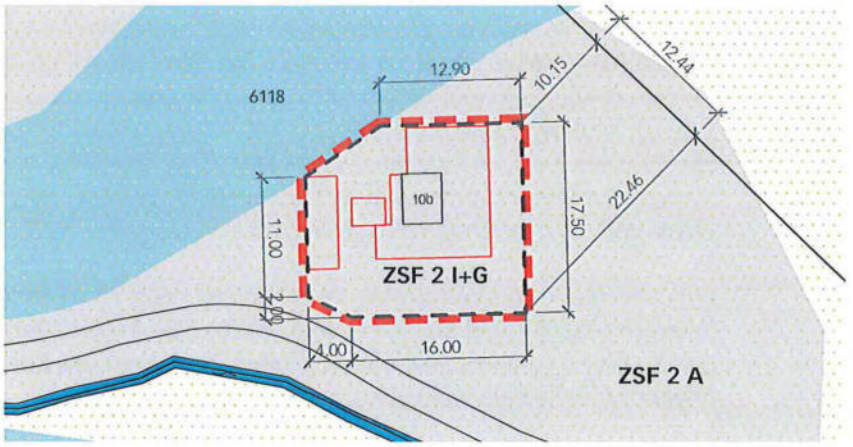


Abb. 3 Ausschnitt Teilplan Nr. 4 nach der Änderung

2.2 Ergänzung Landschaftsreglement

Die Zweckbestimmung der ZSF 2 wird mit Infrastruktur und Gastronomie ergänzt. Die Zweckbestimmungen Hotel und Parkplatz werden gestrichen, da diese aufgrund der UeO «Hotel Aspen, Itramen» vom 26.4.2011 nicht mehr erforderlich sind.

Die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung werden für die neue Teilfläche Infrastruktur und Gastronomie ergänzt.

3. Auswirkungen

3.1 Orts- und Landschaftsbild

Die ortsfesten Bauten des Campings befinden sich auf einer Hügelkuppe und sind aufgrund der leicht rückversetzten Lage von der Grindelwaldstrasse und der Itramenstrasse her kaum wahrnehmbar. Wesentlich ist, dass keine Bauten weiter nördlich und östlich der bestehenden Bauten und Anlagen entstehen. Die Teilfläche I+G wird dementsprechend begrenzt.

3.2 Verkehrsaufkommen

Durch die Ausscheidung eines Bereichs für Infrastruktur und Gastronomie ist kein Mehrverkehr zu erwarten, da die Gastronomie im Sommer insbesondere von den Campingästen und im Winter von Skifahrern genutzt wird. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind deshalb nicht zu erwarten.

4. Vorgehen

4.1 Zuständigkeit und Termine

Da durch die Änderung des Zonenplans Landschaft keine erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und die Entwicklung des Gebiets Aspi zu befürchten sind, ist vorgesehen, die Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchzuführen. Dabei wird die Änderung zur öffentlichen Auflage gebracht, auf das vorgesehene Verfahren hingewiesen und in der Kompetenz des Gemeinderates beschlossen. Anschliessend wird die Planung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Daraus ergeben sich für die Änderung folgende Termine:

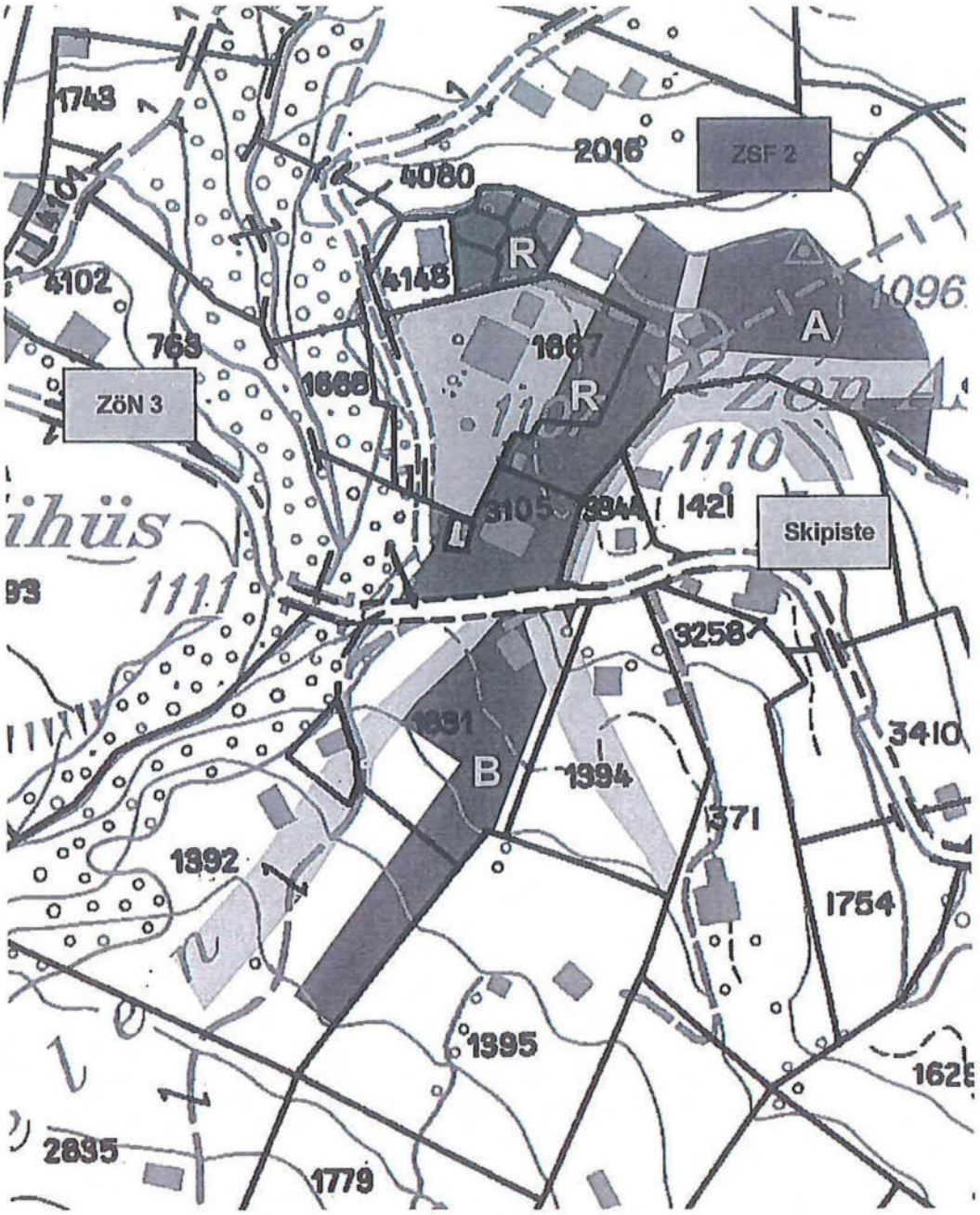
Entwurf, interne Bereinigung	September 2016
Behandlung Baukommission, Beschluss GR	Oktober 2016
Öffentliche Auflage ZPÄ	10. Nov. – 12. Dez. 2016
Beschluss GR	10. Januar 2017
Genehmigung AGR	anschliessend

4.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Grundeigentümer, die von der Planung in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind und berechtigte Organisationen gemäss Art. 35 und 60 BauG Einsprache erheben.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates, die Zonenplanänderung im geringfügigen Verfahren durchzuführen, kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Anhang Zonenplan Landschaft, Teilplan 4



Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5, © Vermessungsamt des Kantons Bern

naturaqua PBK
August 2001

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	14. Juni 1999 bis 12. Juli 1999
Publikation im Echo von Grindelwald vom	8. Juni 1999
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom	8. Juni 1999
Vorprüfung vom	31. Januar 2001
Beschlossen durch den Gemeinderat am	10. April 2001
Öffentliche Auflage vom	12. April 2001 bis 11. Mai 2001
Einspracheverhandlungen vom	31. Mai 2001
Rechtsverwahrungen	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	5
Beschlossen durch die Stimmberechtigten	08. Juni 2001

Nachträgliche Auflage der Änderungen an sistierten Teilen der Landschaftsplanung

Publikation im amtlichen Anzeiger vom	08. und 15. Sept. 2022
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom	07. September 2022
Öffentliche Auflage vom	08. Sept. bis 10. Okt. 2022
Einspracheverhandlungen vom	-
Rechtsverwahrungen	-
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	28. März 2023

Präsident: Beat Bucher

Sekretärin: Monika Kübli

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV: 20. April 2023

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, 14. April 2023

Gemeindeschreiberin
Monika Kübli

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

27. Nov. 2023

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Kantonale Amt für Wald und Naturgefahren AWN

17. Juli 2023

Amt für Wald und Naturgefahren Kanton Bern

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Aufhebung Sistierung ZöN 4 «Gletscherschlucht»

Änderung im Rahmen der Genehmigung, im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Ausschnitt Zonenplan
Landschaft, Teilplan 5, ZöN 4
Gletscherschlucht 1:2000

Die vorliegende Planung besteht aus:
- Ausschnitt Zonenplan Landschaft, Teilplan 5, ZöN 4 Gletscherschlucht
- Änderung sistierter Artikel des Landschaftsreglements im Rahmen der Genehmigung

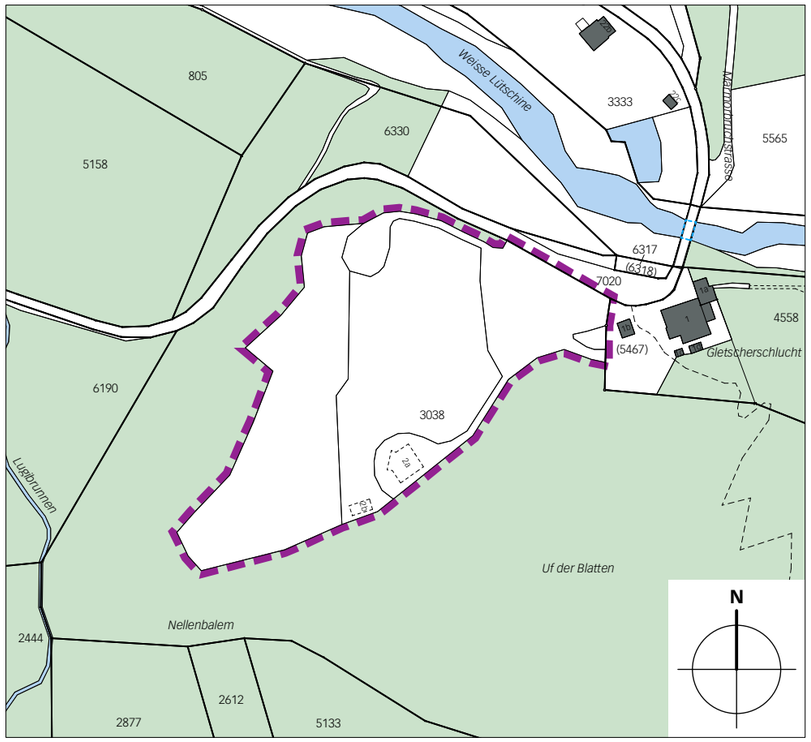
weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht
- Gutachten Naturgefahren
- Gutachten Flora, Vegetation

April 2023

grindelwald/gletscherschlucht/4/03/02/
07193_ZPLAe_230411_al/dr/lw/mj

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Rechtskräftiger Zustand



Legende

Perimeter der Änderung

Inhalte:

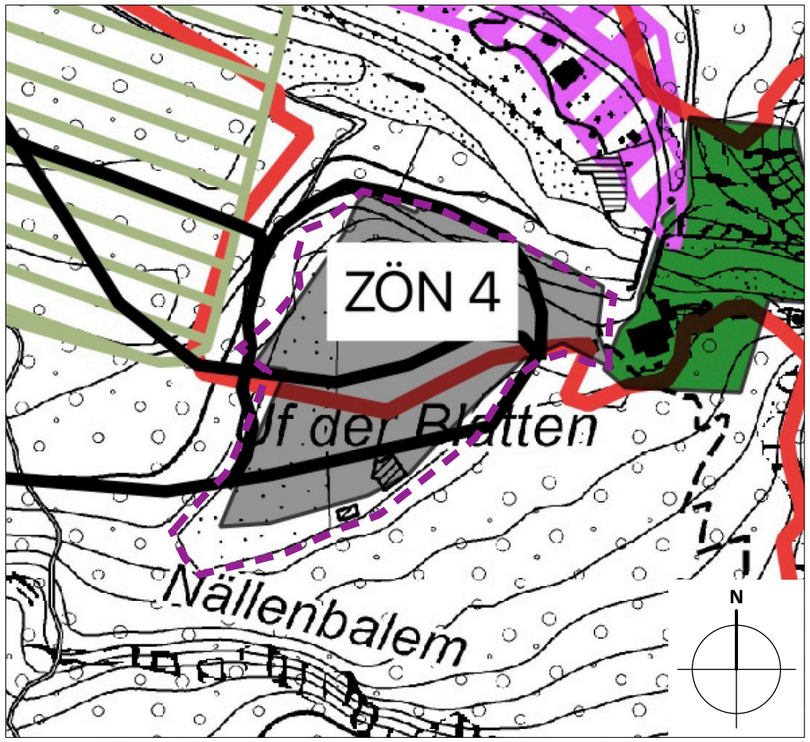
Landwirtschaftszone

Hinweise:

Wald

Gewässer offen / eingedolt

Zustand in Genehmigung sistierter Plan



Legende

Perimeter der Änderung

Inhalte:

Zone für Langlaufloipen

Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (MA)

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

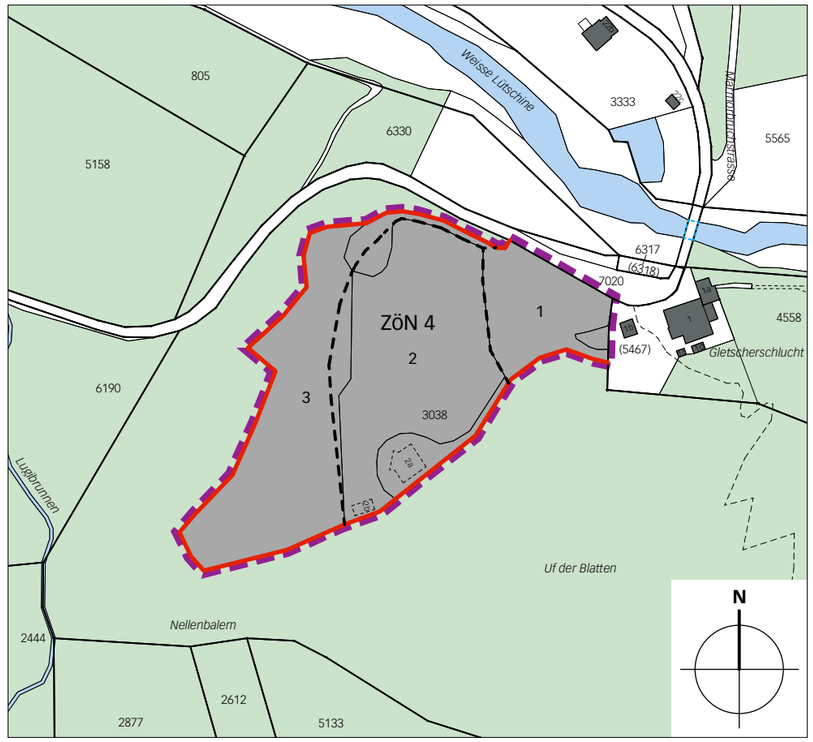
Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)

Auengebiet von nationaler Bedeutung

Hinweise:

Verbindliche Waldgrenze

Neuer Zustand (Flächen ausserhalb Perimeter der Änderung bleiben sistiert)



Legende

Perimeter der Änderung

Inhalte:

1 / 2 Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) mit Begrenzung und Bezeichnung der Sektoren

Landwirtschaftszone

verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG (neu)

Hinweise:

Wald

Gewässer offen / eingedolt

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Aufhebung Sistierung ZöN 4 «Gletscherschlucht»

Vermassung neuer Zustand

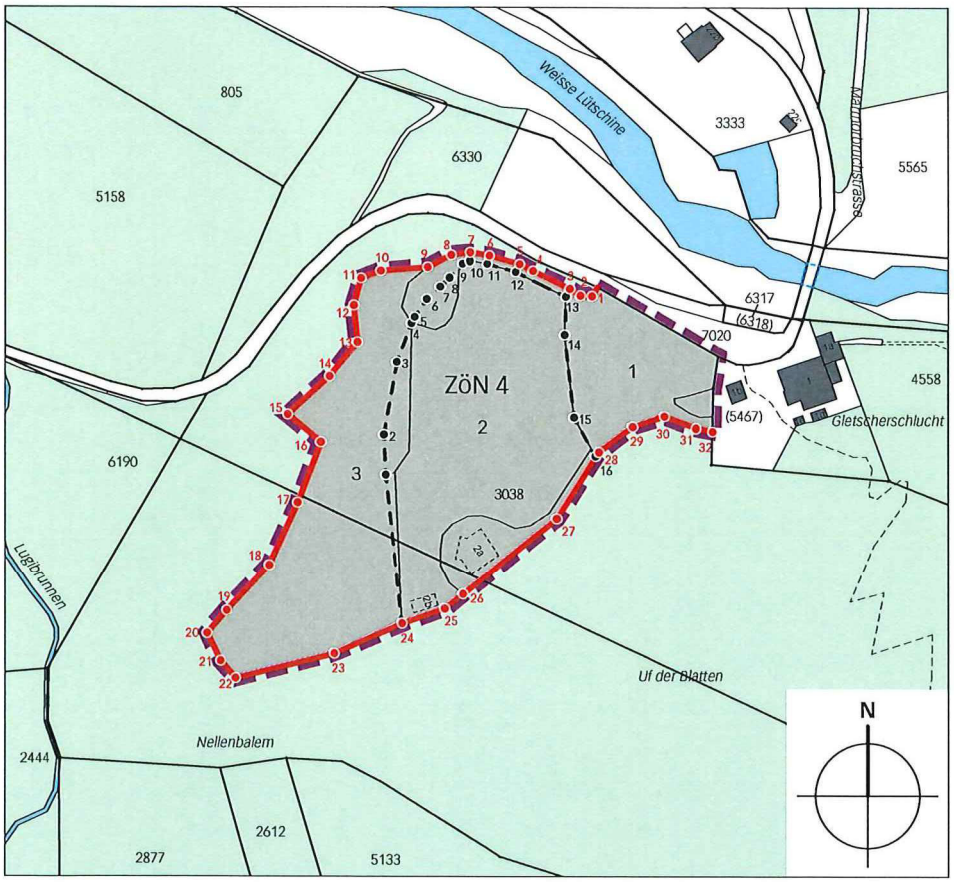
Oktober 2023

grindelwald/gletscherschlucht/4/03/02/07193_ZPLAe_230411_al/dr/lw/mj

Spitalgasse 34 | Telefon 031 310 50 80 | info@ecoptima.ch
Postfach, 3001 Bern | Fax 031 310 50 81 | www.ecoptima.ch

ecoptima

Neuer Zustand (Flächen ausserhalb Perimeter der Änderung bleiben sistiert)



Koordinatenliste

	Ecke	E	N
Wirkungsbereich	1	2646479.398	1162650.222
	2	2646475.495	1162650.577
	3	2646471.770	1162652.883
	4	2646459.086	1162659.002
	5	2646454.385	1162661.397
	6	2646443.920	1162664.235
	7	2646437.356	1162665.299
	8	2646430.792	1162664.590
	9	2646422.810	1162660.332
	10	2646406.620	1162659.034
	11	2646399.808	1162656.479
	12	2646397.256	1162647.095
	13	2646398.530	1162634.340
	14	2646388.951	1162622.845
	15	2646374.475	1162609.645
	16	2646385.791	1162600.198
	18	2646368.138	1162557.785
	17	2646377.767	1162579.336
	20	2646346.588	1162534.402
	21	2646351.173	1162524.773
	22	2646356.567	1162518.826
	23	2646390.519	1162527.390
	24	2646413.863	1162537.622
	25	2646428.376	1162542.864
	27	2646467.286	1162573.812
	28	2646481.708	1162596.797
	29	2646493.426	1162605.512
	30	2646504.392	1162608.967
	31	2646515.509	1162604.911
	32	2646521.243	1162603.744
	19	2646353.236	1162542.196
	26	2646434.744	1162547.929
Sektorengrenze	1	2646408.377	1162588.866
	2	2646407.614	1162602.594
	3	2646412.082	1162627.581
	4	2646417.132	1162640.995
	5	2646418.277	1162643.199
	6	2646422.457	1162649.287
	7	2646427.227	1162653.512
	8	2646430.271	1162656.556
	9	2646434.872	1162661.219
	10	2646437.276	1162662.273
	11	2646443.286	1162661.299
	12	2646453.300	1162658.583
	13	2646470.501	1162650.163
	14	2646470.173	1162636.916
	15	2646473.365	1162608.533
	16	2646480.768	1162595.299

Legende

Perimeter der Änderung

Inhalte:

1 / 2 — Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) mit Begrenzung und Bezeichnung der Sektoren

Landwirtschaftszone

verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG (neu)

Hinweise:

Wald

Gewässer offen / eingedolt

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Aufhebung Sistierung ZöN 4 «Gletscherschlucht»

Änderung im Rahmen der Genehmigung, im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung sistierter Artikel des Landschaftsreglements im Rahmen der Genehmigung

Die vorliegende Planung besteht aus:

- Ausschnitt Zonenplan Landschaft, Teilplan 5, ZöN 4 Gletscherschlucht
- Änderung sistierter Artikel des Landschaftsreglements im Rahmen der Genehmigung

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Gutachten Naturgefahren
- Gutachten Flora, Vegetation

April 2023

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Geringfügige Änderung Landschaftsreglement

Genehmigte und unveränderte Artikel und Formulierungen werden, soweit für das Verständnis der vorliegenden Änderung erforderlich, schwarz dargestellt. Sistierte, noch nicht genehmigte Artikel oder Formulierungen werden rot dargestellt. Änderungen an sistierten Bestandteilen der am 29. August 2005 mit Änderungen genehmigten Planung sind blau dargestellt.

Art. **1 – 5** *unverändert*

Art. **6 Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)**
(genehmigt, unverändert, hinweisend aufgeführt)

[1] Die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) ist für die öffentlichen Bauten und Anlagen bestimmt.

[2] Für ZöN ausserhalb des Wirkungsbereiches des Siedlungsplanes sind die nähere Zweckbestimmung und die Grundzüge ihrer Gestaltung und Überbauung sowie die Empfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) im Anhang A dieses Reglementes festgelegt.

[3] Bereits bestehende, der Zweckbestimmung nicht entsprechende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

Art. **7 – 43** *unverändert*

Anhang A: Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) gemäss Artikel 6 LandR

ZöN Nr.	Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. 2. 3.	Zweckbestimmungen der ZöN Grundzüge der Überbauung und Gestaltung Verschiedene Bestimmungen
ZöN 1 - 3	*unverändert*		*unverändert*
ZöN 4	Gletscherschlucht, Sektoren 1-3 ES III	1.	**Sektor 1**: Parkplatz **Sektor 2**: Sport- und Freizeitnutzungen (Grillstelle, Fussballplatz, ~~Golfübungsanlage,~~ Pump-Track und dergleichen), Kulturelle Anlässe (Konzerte, Ausstellungen und dergleichen) **Sektor 3**: Lagerplatz für Material, das den Sport- und Freizeitnutzungen im Gemeindegebiet (bspw. SAC-Hütten) sowie zur Erfüllung der Aufgaben der Schwellenkorporation und der Gemeindebetriebe dient
		2.	**Sektor 1**: Nur Hochbauten in verbindung mit der Bushaltestelle zulässig **Sektor 2**: Für die Sport- und Freizeitnutzungen sowie die kulturellen Anlässe notwendige Infrastrukturbauten haben die baupolizeilichen Masse der W2 einzuhalten. Sie sind besonders gut ins Landschaftsbild einzupassen **Sektor 3**: Für die Lagernutzung dürfen Kleinbauten mit einer maximalen addierten anrechenbaren ~~Grundfläche~~ Gebäudefläche von 60 m² erstellt werden. Diese haben sich gut ins Landschaftsbild einzupassen
		3.	**Gestaltung**: Es ist für die Sektoren 1 & 2 ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten. Die Dachform von Bauten ist frei wählbar. Die Bauten und Anlagen sind flächenangepasst anzuordnen. **Abstände**: Für Bauten gilt ein Mindestabstand gegenüber anderen Zonen von 3.0 m. Bauten können unter Einhaltung der Bestimmungen zu den Sektoren sektorenübergreifend erstellt werden. **Naturgefahren**: Mit geeigneten organisatorischen Massnahmen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung von Personen verhindert wird. Mittels Sicherheitskonzept ist zu gewährleisten, dass sich in Zeiten erhöhter Lawinengefahr keine Personen im Gefahrenbereich befinden. Hochbauten sind mit geeigneten baulichen Massnahmen (Verzicht/Minimierung und Verankerung von Dachvorsprüngen, Verstärkung und Minimierung von Gebäudeöffnungen) vor Staublawinen zu schützen. Darüber hinaus gilt Art. 6 BauG.

Siehe Genehmigung AGR

Anhang B – G *unverändert*

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	14. Juni bis 12. Juli 1999
Publikation im Echo von Grindelwald von	08. Juni 1999
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom	08. Juni 1999
Vorprüfung vom	31. Januar 2001
Beschlossen durch den Gemeinderat am	10. April 2001
Öffentliche Auflage vom	12. April bis 11. Mai 2001
Einspracheverhandlungen am	31. Mai 2001
Rechtsverwahrungen	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	5
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am	08. Juni 2001

Nachträgliche Auflage der Änderungen an sistierten Teilen der Landschaftsplanung

Publikation im amtlichen Anzeiger vom	08. und 15. Sept. 2022
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom	07. September 2022
Öffentliche Auflage vom	08. Sept. bis 10. Okt. 2022
Einspracheverhandlungen vom	-
Rechtsverwahrungen	-
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	28. März 2023

Präsident
Beat Bucher

Sekretärin
Monika Kübli

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV 20. April 2023

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, 14. April 2023

Gemeindeschreiberin
Monika Kübli

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

27. Nov. 2023

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN